J. C. E. J.

Chorherrns bey dem Stift St. Andre in Freysing

# Nachtrag

## zur Antwort

auf das

von Johann Martin Degen,

hochfürstl. freysingischen Hofkanzler ꝛc.

beleuchtete bischöfliche Recht

die

# Koadjutorn

bey geistlichen Dignitäten, Officien, Präbenden und Beneficien ꝛc. aufzustellen und zu bestättigen.

München,
bey Joseph Lentner. 1786.

# Vorrede.

Ich bin zwar allerdings beglaubt, das von Herrn Hofkanzler Degen beleuchtete bischöfliche Recht, die Koadjutoren bey geistlichen Dignitäten, Officien, Präbenden und Beneficien 2c. aufzustellen und zu bestätigen, in der Hauptsache genugsam beantwortet und widerleget zu haben: ich würde mich aber doch noch ausführlicher darüber geäußert haben, wenn es meine damalige Gesundheitsumstände gestattet hätten; und daher will ich gegenwärtig ersetzen, was ich dazumal aus erwähnter Ursache nicht bewerkstelligen konnte.

Ich will einerseits an gewißen Stücken meine Lehre und Grundsätze weiters ausführen und bestärken, uud andererseits die Ungereimtheiten, irrige Schlüsse, und so andere Gebrechen des Herrn Hofkanzlers Degen, besonders aber seine geringhaltige Einwendungen wider die stiftischen Rechtsbehelfe, seine in allem Betracht ungegründete Auslegung der Concordaten und kaiserl. Wahlcapitulation ꝛc. mehrer aufklären, und zugleich umständlicher abfertigen.

Sollte Herr Hofkanzler, wie ich und zwar gern höre, an der Widerlegung meiner Antwort wirklich arbeiten, so vermuthe ich, daß ihm gegenwärtiger Nachtrag nicht gar unangenehm seyn werde, weil ihm dadurch meine Grundsätze, die ich vielleicht für ihn zuweilen etwas zugedrängt vorgetragen habe, bekannter und verständlicher werden dürften.

Vorläufig muß ich aber über seinen Special-Titel und den Eingang dazu, welche zusammen anstatt der Vorrede dienen sollen, einige Erinnerungen machen.

Herr

„Herr Hofkanzler hat sich nachstehende Fragen zu beleuchten vorgenommen „ob die Auf-
„stellung der Coadjutorum cum futura suc-
„cessione in quibuscunque Beneficiis eccle-
„siasticis dem Geist der alten Kirchendisciplin
„gemäß — und ob nicht vielmehr selbige in ju-
„re novo ecclesiastico selbst als ein Mißbrauch
„allgemein abgeschafft — und in Deutschland
„der Curiae romanae lediglich per modum
„Exceptionis die Bestellung der Coadjuto-
„rum für Bischöfe und Prälaten *exempter*
„Klöster, zum voraus per Concordata Ger-
„maniae, und hinnach per Concilium triden-
„tinum, vergünstiget worden — hingegen alle
„andere derley päpstliche Provisionen überhaupt,
„absonderlich aber im Reich deutscher Nation,
„durchaus unzuläßig — auf allen Fall aber
„jedoch von den Bischöfen hierunter Vorse-
„hung zu treffen seye? “

Allein er hat diese Fragen in seiner Schrift weder wiederholet, noch der Ordnung nach beleuchtet, wie er doch nach seinem Versprechen hätte thun sollen.

Den Eingang betreffend, mag ich mich mit seiner Großsprecherey 2c. eben nicht viel aufhalten. Er ist ein Mann, der alles verachtet, was ihme im Weg stehet. Er hat davon die überzeugenosten Proben in seiner Schrift gegeben. Gegen seine Pralerey und Schmähesucht schätzet seine Gegner weder Karakter, noch Wissenschaft, noch Verdienst. Wer nicht seiner Meinung ist, der ist ein Ignorant: ja er hatte sogar kein Bedenken, die tridentinischen Kirchenväter zu verunglimpfen, weil sie dem römischen Stuhl seine Auctorität in Betreff der Disciplinargesetze vorbehalten haben. Sie mußten so schwach, und von dem Geist Gottes so verlassen gewesen seyn, daß sie sich dießfalls von den römischen Curialisten zu etwas haben verleiten lassen, welches der Sittenlehre der älteren Kirche 2c. schnurgerade widerspricht (Antw. §. 27.).

Auf den Hergang der Sache zu kommen, aus welcher die Irrung zwischen dem Stift und dem Herrn Hofkanzler entstanden ist, so ist zwar wahr, daß Se. hochfürstliche Gnaden auf die stiftische Vorstellung gnädigst rescribiret haben, daß, wenn Herr Dechant freywillig nicht resigniren würde, von dem Stift drey Subjecta

zur Auswahl eines Koadjutors Höchst Ihnen in Vorschlag gebracht werden sollen: allein unwahr ist es, daß sich das Stift dagegen mit Ungestimm gesetzet habe. (Einleit.)

Das Stift verstund unter dem Coadjutor perpetuus cum communi, einen Coadjutor cum iure succeſſionis, und behauptete dießfalls das freye Wahlrecht: ja wenn auch nur von einem Coadjutor ohne Nachfolge die Rede gewesen wäre, so hätte selbes doch auch das freye Wahlrecht, wodurch der Vorschlag dreyer Subjecten wegfällt, zu prätendiren, der gnädigste Ordinarius aber den erwählten Coadjutor nur zu confirmiren, und sofort nicht zu benennen gehabt.

Herr Hofkanzler soll zeigen, daß in dignitatibus electivis ein Coadjutor ſine ſucceſſione, ohne Wahl der Kapiteln ab Ordinario aufgestellet werden möge, und daß es eine Gnade sey, wenn ihnen drey Subjecta zur Auswahl eines Koadjutors in Vorschlag zu bringen bewilliget wird.

Es ist nicht genug, sich auf die gemeine Rechte beruffen, ohne einen textum juris anzuführen. Wenn eine Dignität electiv ist, so ist auch die Coadjutorie electiv.

Uebrigens wenn Herr Hofkanzler in seiner informirenden Aufklärung nicht von Irrthümern, welche das Stift geäußert haben soll, gesprochen, und darunter nicht primo loco die Eintheilung der Koadjutoren, welche das Stift cum communi gebraucht hat, gerechnet hätte, so wurde sich selbes mit der rieggerischen Di- und Subdivision nicht aufgehalten haben. Quisque abundet in suo senlu. Das Stift haltet sich an die gemeine in foro et scholis recipirte Eintheilung der Koadjutoren.

Den ältesten Authoren, die in foro et scholis die berühmtesten Männer waren, ist die Unterabtheilung der Koadjutoren *in perpetuos cum vel sine successione* unbekannt gewesen. Wenigsten kömmt in ihren Büchern nichts davon vor.

Hieronymus Gonzalez meldet in seinem Commentario ad regul. 8vam Cancellariae,

den

den er vor 182 Jahren geschrieben hat,

§. 9. glossae 5tae de Coadjutoriis cum futura successione

von dieser Unterabtheilung kein Wort.

Prosper Fagnanus, ein Gelehrter vom ersten Rang, den selbst die französischen Authores, Thomasin, Tournely, Colet etc in Ehren halten und citiren, und der Beyläufig 50 Jahre in foro gestanden, unter welcher Zeit er Secretarius S. Congregationis Concili tridentini gewesen ist, kennet in seinen anno 1659 herausgegebenen Commentariis in quinque libros decretalium auch keine andere Eintheilung der Koadjutoren, als jene, welche in den Schulen allgemein angenommen ist (Antw. §. 16.)

Emanuel Gonzalez, wieder ein Gelehrter von der ersten Klasse, hat ebenfalls in seinen Commentariis in quinque libros decretalium, welche anno 1673 im Druck erschienen sind, die in scholis her und her communiter eingeführte Eintheilung der Koadjutoren (Antw. §. 8. not. **) Dieser grosse Gelehrte, der die vornehmsten und ältesten Authores gelesen und benutzet hat, muß sofort auch in denselben die Unterabtheilung, derer

rer sich Herr von Riegger bedienet, nicht gefunden haben. Hiernächst ist sie auch in praxi unnütz. (Antw. §. 3. 8.)

Herr Hofkanzler hatte also keine Ursache, deßwegen das Stift zu beschimpfen, und mit selbem ein Gezänk anzufangen.

Er hätte auch wissen sollen, wenn er doch ein Consulent in ecclesiasticis seyn will, daß nach der in Rechten gegründeten kundbaren Observanz die Ertheilung des Nachfolgsrechts in noch nicht erledigten Dignitäten 2c. ein päbstliches Reservat seye (Antw. §. 17.) folglich das Stift St. Andre, wenn es diesen Satz behauptet, eines Irrthums 2c. nicht beschuldiget werden möge. Die Sache ist nun so, und das Stift kann eben so wenig als Herr Hofkanzler ein anderes Recht und eine andere Gewohnheit einführen. Sollte es zu seiner Zeit anderst werden, so wird sich das Stift darnach richten, und thun, was das neue Recht vorschreiben, und die Observanz mit sich bringen wird.

§ 1.

Ich habe schon in meiner Antwort §vo I. erinnert, daß in jure Decretalium Gregorii IX. von den Koadjutoren cum futura Successione nichts vorkommt, ja selbst in Lib. 6to Bonifacii VIII. Cap. un. de Cleric. aegrot. etc. ausdrücklich die Rede von Koadjutoren sine jure Successionis sey. Wenn ich also von den Koadjutoren cum futura Successione sagte, daß es schein, sie seyen ex stylo et praxi curiae romanae entstanden: muß dieses natürlicher Weise von den heutigen Koadjutoren mit der Nachfolge, welche nämlich post decretales zum Vorschein kamen, verstanden werden.

Da Herr Hofkanzler *pag.* 13. §. 2. die Abtheilung der Koadjutoren mit der Nachfolge eine Erfindung der römischen Kurialisten nennet: so hat

es

es das Ansehen, daß er meiner Meinung sey. Wobey ich doch noch dieß zu bemerken habe, daß ich nicht behaupten wolle, es wären die Koadjutoren mit der Nachfolge in den ältern Zeiten, das ist, vor den Decretalen und dem heutigen römischen Stil ganz unbekannt gewesen.

Es ist zwar wahr, daß von der Zuläßigkeit derley Koadjutorien in beneficiis minoribus kaum eine Spur im Alterthume zu finden sey;

Thomaſ. in vet. et nov. Eccl. diſcipl. part. 2. Lib. 2. cap. 59. n. 9. Barthl (Antwort §. 33.)

Fagn. ad cap. nulla n. 51. de conceſſ. Praeb.

allein es giebt Beyspiele, aus welchen scheinen will, daß sie bey bischöflichen Dignitäten schon in ältern Zeiten üblich gewesen;

Remocampius de Coadjut. cap. 3. n. 10. 11. Leurennius de vicario epiſcop. Quaeſt. 315. n. 3. 4. 5.

obschon, wie Remocampius sagt, kein Gesetz aufgewiesen werden mag, in welchem sie angeordnet worden wären, „ita, ut in veteribus codici„bus nullus exſtet ſeu reperiatur textus for„malis, ex quo poſſit trahi inſtitutio coad-

jutoriae

„ jutoriae perpetuae cum futura Successione Loc. cit. n. 7.

Kürze halber beziehe ich mich nur noch auf den Can. quamvis 14. caus. 7. Q. 1.

wo wegen eines zur Regierung untauglichen Bischofes unter anderen folgendes verordnet worden ist —

„ Enimvero, si nullo tempore ad sanae
„ redit mentis officium; persona fidelis, ac
„ vitae probabilis est eligenda, quae ad re-
„ gimen ecclesiae idonea possit existere, at-
„ que de animarum utilitate cogitare; in-
„ quietos sub disciplinae vinculo restringe-
„ re; ecclesiasticarum rerum curam gerere
„ et maturum, atque efficacem se in omni-
„ bus exhibere; *qui etiam*, si Episcopo, qui
„ nunc aegrotat, superstes extiterit; loco
„ ejus: NB. *debeat* consecrari.“

Hier ist die Rede von einem Koadjutor, und zwar von einem solchen, der nach dem Tode des Coadjuti das Recht zu succediren haben soll per verba „ *loco ejus debeat consecrari.*

Doch ist diese Verordnung nicht general, sondern sie betrifft nur einen Casum singularem, in

in welchem der Pabst ausdrücklich, wie es scheint, gewollt hat, daß der Koadjutor zugleich Successor seyn sollte.

Benedictus XIV. de Synod. dioeces. Lib. 13. cap. 10. n. 21.

§. 2.

Sind nun aber die Koadjutorien mit der Nachfolge in jure decretalium nicht bekannt, sondern nach des Herrn Hofkanzlers eigner Geständniß eine spätere Erfindung der Kurialisten, und behauptet er gleichwohl, daß es vor dieser Erfindung Coadjutores *temporales* et *perpetuos sine Successione* gegeben habe: so muß er dieses beweisen. Er kann es aber nicht anders thun, als vermittelst Allegirung einiger Auctorn, welche vor der römischen Erfindung der Koadjutorien **mit der Nachfolge** geschrieben haben. Diesen Auctorn sehe ich entgegen (Antwort §. 1. 3.)

§. 3.

Noch mehr: es scheint, daß in ältern Zeiten die bischöfliche Koadjutorien cum futura Successione der Sache nach nicht unbekannt gewesen §. 1.

Nun

Nun wäre zu erweisen, daß man um selbige Zeit die *Coadjutores* in *temporales* et *perpetuos*, und die letztere in jene *cum*, vel *sine Successione* eingetheilet habe. Bis dieses dargethan wird, bleibe ich auf meiner Vermuthung, daß vielleicht an die Eintheilung der Koadjutorn *in temporales et perpetuos* nicht eher gedacht worden, als bis nach den decretalen Gregorii IX., und Bonifacii VIII. durch den St lum curiae romanae die Coadjutores cum futura Successione bey allen Dignitäten ꝛc. häufig eingeführt, und zur Mode geworden sind (Antw. §. 1. 3.) und dieses geschah schon vor dem tridentinischen Kirchenrath, welcher sie nachher wegen des grossen Mißbrauches in quibuscunque beneficiis mit Ausnahme der Kathedralkirchen und Klöster, abgeschafft hat.

## §. 4.

Wenn nun aber auch dieses alles sich anders verhielte, und wirklich aus Auctorn, welche ante Stylum curiae romanae geschrieben haben, bewiesen werden könnte, daß schon dazumal die Coadjutores in temporales et perpetuos sine Successione eingetheilet worden: so wäre doch nicht abzusehen, warum die Classici die Koadjutorien

torien nach der Entstehung des römischen Stils Kürze halber nicht hätten *in temporales*, seu *sine Successione*, et *perpetuas* seu *cum Successione* abtheilen können? (Antw. §. 3. 8.)

Freylich, wenn es wahr wäre, was Herr Hofkanzler träumet; als hätten die Kanonisten die Meinung geführet, daß die *Coadjutoria perpetua* als eine Aushilfe auch nach dem Tode des Coadjuti noch fortdaure, und sie eben deßwegen *perpetua* genennet werde; so würden sie sehr unrecht haben, und nimmermehr zu entschuldigen seyn. Ich habe aber hierauf schon geantwortet (Antw. §. 6.) und ich will, um die Ehre dieser ehrlich und gelehrten Männern zu retten, hier die Sache noch weiters ausführen.

## §. 5.

Herr Hofkanzler, nachdem er in der Materie von der Eintheilung der Koadjutorien verschiedene zu andern Fragen gehörige, und von mir (Antw. §. 8.) schon abgefertigte Dinge wieder alle Ordnung vorgebracht, wiederholet *pag.* 33. sein Märchen, als wenn nach der Mönchslehre die Aushilfe auch nach dem Tod des in geistlichem Amte stehenden gänzlich debilitirten Kirchendieners noch

fort=

fortdauerte. „Ganz aus der Natur, sagt er pag.
„ cit., fließt die Aushilfe bis zum Tod eines —
„ im geistlichen Amt stehenden gänzlich debilitirten
„ Kirchendieners, hingegen ganz wider den natür-
„ lichen Begriff läuft, die Mönchslehre, daß die
„ Aushilfe nach dem Tod noch fortdauern
„ solle."

## §. 6.

Die Lehre der Auctorn muß man in ihren Büchern suchen, und wenn man ihnen Meinungen aufbürdet, die sie nicht geführet haben, so thut man ihnen Unrecht, und verdienet Ahndung. Es ist nicht zu begreiffen, wie Herr Hofkanzler auf den abscheulichen Gedanken habe verfallen können, als hätten die Kanonisten gelehret, daß einem todten Prälaten ꝛc. in seinem in Lebszeiten gehabten Amte noch eine Aushilfe geleistet werden möge. Ich muß also dem Herrn Hofkanzler aus einigen bewährten Auctorn noch weiters erklären, in welchem Verstande die Classici die coadjutoriam perpetuam, welche noch nach dem Tode des Coadjuti dauert, genommen haben, und wie sie also nach der Lehre der Kanonisten verstanden werden muß.

Petrus Leurennius ein berühmter Kanonist machet in ſuo opere de vicario Epiſcop. tract. 2. cap. 1. Q. 308. n. 2. cum communi dieſe Eintheilung der Koadjutorie 1mo, ratione temporis „ et formae in temporalem, quae datur ad „ tempus, nimirum vita aut impedimento „ Coadjuti durante ſine futura Succeſſione, „ und 2do, in perpetuam, ſeu quae datur cum „ futura Succeſſione, ſive quae ita datur, „ ut quamprimum Coadjuti beneficium per „ illius ceſſum aut deceſſum vacârit, in „ eodem ſuccedat Coadjutor. Er citirt dießfalls Barbos: Remouch: Ventrigl: Caſtro pal: Nicolartz: Garz.

Nro 3. fährt er zur Sache dienlich fort „ differt haec coadjutoria perpetua ab illa tem„ porali *per hoc ſolummodo, quod qualitas* „ *futurae Succeſſionis adjecta literis coadju*„ *torialibus tanquam pars formae det eſſe* „ *rei; et ſic conſtituat aliam ſpeciem, cum* „ *de coetero tam haec quam illa extingua*„ *tur per ceſſum vel deceſſum coadjuti; ac* „ *proinde haec dicatur perpetua; NB. non* „ *quod in hac ratione formali durare pergat* „ *ultra vitam coadjuti, ſed reſpective ad re*-

*gimen*

„ *gimen ejusdem beneficii, quatenus illud*
„ *extincto coadjuto continuat*, ita tamen,
„ ut quod vivente coadjuto non gerebat
„ jure, habitu et potestate, sed ipso facto,
„ ut Castrop. Dein eo defuncto gerat jure
„ et nomine proprio, tanquam titularis et
„ proprietarius beneficii." Confer: etiam
Quaest. 428. tract. cit.

Remocampius, den Leurennius citirt, hat de coadjutoriis cap. 4. n. 3. 4. et 5. folgendes:
„ Coadjutoria respectu temporis et formae
„ pariter est duplex, nimirum temporalis,
„ quae datur ad tempus, scilicet NB. vita
„ aut impedimento coadjuti durante, illa-
„ que cessat, seu extinquitur per mortem
„ ejusdem, vel impedimento cessante ipso
„ facto et jure. Alia perpetua sive cum
„ futura Successione, de qua potissimum
„ agimus, quae confertur per summum
„ Pontificem juxta qualitates quorumcunque
„ beneficiorum et dignitatum habilium, ad-
„ hibitis tamen solemnitatibus, et praevia
„ cognitione causarum necessitatis, vel uti-
„ litatis Ecclesiae in concilio trident. Sess.
„ 25. cap. 7. de Reform. requisitis suo loco

„ elucidandis: *quamquam haec ſpecies per-*
„ *petuae Coadjutoriae non videatur proprie*
„ *diverſa a priore, ſeu Coadjutoria ſimpli-*
„ *citer ſumpta, ex quo per obitum Coadjuti*
„ *non ſit amplius Coadjutoria, ſed titulus*
„ *ſive proviſio*, niſi quod qualitas futurae
„ Succeſſionis adjecta coadjutorialibus lite-
„ ris tanquam pars formae det eſſe rei, ſive
„ conſtituat aliam ſpeciem."

Das nämliche lehret auch Fagnanus ad cap. ex parte de cleric. aegrot. n. 9. 10. 11. etc. und in dieſem Verſtand ſind alle Kanoniſten zu nehmen, welche ſagen, daß die Coadjutoria perpetua durch den Tod des Coadjuti nicht aufhöre. Sie ceſſiret zwar nach ihrer Meinung in Hinſicht auf die Aushilfe, welcher der Verſtorbene nicht mehr bedarf: ſie bleibt aber quoad jus ſuccedendi in beneficio, et ſic illud nomine et jure proprio adminiſtrandi.

Wie hat ſich nun Herr Hofkanzler unterſtehen dürfen, den Kanoniſten ſo dumme Lehren anzudichten? Er ſolle ehevor trachten, die Claſſicos verſtehen zu lernen, ſodann und nicht eher mag er ſich an die Widerlegung ihrer Lehre wagen.

§. 7.

## §. 7.

Pag. 33. cit. fährt Herr Hofkanzler weiter fort, und sagt: „Sie (die Mönche und Decretali-
„ sten) hatten nämlich aus der Erfahrung, daß
„ der Fall der Entkräftung im menschlichen Leben
„ sehr frequent wäre. Sie konnten demnach in Aus-
„ führung ihrer schädlichen Mitwirkung den päbst-
„ lichen Einfluß auf die Koadjutorie Bestellungen
„ in der katholischen Christenheit nicht zahlreicher,
„ nicht wirksamer machen, als eben in Mißbrau-
„ chung der geschwächten menschlichen Natur, mit
„ Verbreitung des oben angeführten widernatürli-
„ chen Satzes, vermög dessen sie die *Coadjuto-*
„ *riam perpetuam* mit der Succession —
„ und dann noch diesen nämlichen Satz mit dem
„ eben so grundfalschen *Praemisso* verban-
„ den, als ob der päbstliche Hof alle Ko-
„ adjutorien mit der Nachfolge allein zu
„ bestellen haben solle ꝛc. Hiemit ward die
„ *divisio Coadjutoriarum cum vel sine suc-*
„ *cessione* vereitelt — folglich für das römische
„ Hof-Interesse der mönchsmäßige Mauerbrecher —
„ der Syllogismus — schulgerecht, und ganz
„ methodice gegen die Bischöfe zugeschnitzt.“ —

Welch

Welch ein leeres Geschwätz! Herr Hofkanzler will damit behaupten, die classischen Auctores führten dieses Raisonnement „Alle Koadjutorien sind mit dem Successionsrecht verknüpft: nun kann aber der Pabst allein die mit dem Successionsrecht verknüpfte Koadjutorien bestellen; folglich kann der Pabst allein alle Koadjutorien bestellen. Welchem Kanonisten hat wohl jemal so was geträumet? Lassen denn nicht alle Kanonisten eine Koadjutorie ohne Succession zu? (Antw. 1. 5. 9.) Erhellet nicht das gerade Wiederspiel auch aus dem, was ich so eben §. 6. aus Leurennius ꝛc. angezogen habe?

Das gelehrte und billige Publicum mag demnach selbst ermessen, was von den weiteren Worten des Herrn Hofkanzlers zu urtheilen sey, wenn er sagt: „Wer es weiß, daß in der scholastischen „forma syllogistica immer die forma substantialis vermißt werde, der verstehet auch, was „man hier damit sagen wolle. Und darinn liegt „eben der — mit gegenwärtiger Beleuchtung aufgelößte Knote! Man vergleiche den in sothaner „Beleuchtung über diese Materie geführten Discours mit den klassischen Schulbüchern, und „darausgezogenen hier gleich nachstehenden Aftergründen, und urtheile selbst.“

Was

Was will dann Herr Hofkanzler mit der forma substantiali, welche in der scholastischen forma syllogistica immer vermißt wird, eigentlich sagen? Worinn bestehet der Knote, den er mit seiner Beleuchtung aufgelöset haben will? Natürlicher Weis muß er darinn bestehen, daß er gezeiget habe, die Classici behaupten irrig, als wäre eine jede Koadjutorie mit der Nachfolge verknüpft: Allein dieses ist falsch, und Herr Hofkanzler träumet, wenn er sich einbildet es in einem bewährten Classico gefunden, oder jemal gelesen zu haben. Ferners ist davon in den stiftischen Gründen kein Wort enthalten: wie mag er sie dann deßwegen Aftergründe nennen, und verlangen, daß man sie mit seinem grundfalschen Discours vergleichen solle?

Um aber dem Herrn Hofkanzler zu zeigen, daß die stiftischen Gründe keine Aftergründe seyen, so will ich sie hier noch einmal ordentlich durchgehen.

## §. 8.

Die stiftischen Gründe und die damit übereinstimmende klassische Schultheses, und andere dahin abzielende Behelfe liefert uns Herr Hofkanzler Degen pag. 35 in folgender Ordnung, an die ich mich auch selbst halten will.

1mo

1mo. Ex concil. trid. seff. 25. cap. 21. de
„ Reform., als wo selbst dem Pabst seine Ge-
„ walt vorbehalten worden seyn solle, in quibus-
„ cunque beneficiis Coadjutores perpetuos
„ zustellen.

„ 2do. Mit dem Zeugniß des Cardinals de
„ Luca P V. ad conc. trid. ejusque seff. 25.
„ de reform. cap. 7. disc. 45. n. 9., worunter al-
„ le andere Decretal und Kurialisten vom gleichen
„ Schlage zu rechnen sind.

„ 3tio. Ex quibusdam aliis capitulis juris
„ canonici, et quidem (a) ex cap. 2. et 3.
„ de conceff. praeb. (b) ex cap. proposuit 4.
„ et cap. constitutus 11 eod. tit. (c) item
„ ex cap. licet. 2. de Praeb. in 6to.

„ 4to. Stimmen mit diesen assertis die übri-
„ gen Schulehrer überein, die allgemein behaupten,
„ quod Coadjutores ab alio, quam a sum-
„ mo Pontifice dari nequeant, wobey sie noch
„ anführen, daß die Verordnung des heil. triden-
„ tinischen Kirchenrathes die römischen Päbste von
„ darum nicht angehe, quum concilium non sit
„ supra Papam, nec valeat ei legem im-
„ ponere,

„ ponere, a qua de plenitudine potestatis „ suae recedere non possit.

P. Engl cit. l. n. 7. P. Pichler cit l. n. 6.

„ 5to. Kömmt hinzu die Praxis curiae ro- „ manae, vermöge welcher sich die mindern Stif- „ ter, oder andere geistlichen Beneficien ihre etwan- „ nige Coadjutores zu Rom aufstellen und be- „ stättigen lassen.“

Hierauf fährt er unmittelbar exclamando fort „Welch — ein Unsinn! welch — ärgerliche „ klassische Gaugeleyen! das concilium trid. soll „ den nämlichen Gegenstand zugleich gebieten und „ verbieten, soll die Ausschlüssung des römischen „ Hofes für recht und unrecht erkennen, soll theo- „ retisch-pragmatisch abrogiren, dann theoretisch- „ und practisch das Gegentheil ausüben, soll Ver- „ träge mit Nationen gutheissen, und sie gleich „ wieder abschaffen, soll sich zum Aufbauen öffent- „ lich zeigen, und das nämliche im Verborgenen „ wieder niederreissen ꝛc.“ Allein diese Exclama- tion habe ich schon in meiner Antwort §. 14. 15. abgefertiget.

§. 9.

Ehe ich noch auf die Antworten des Herrn Hofkanzlers komme, womit er die stiftischen Gründe widerlegt zu haben glaubet, muß ich noch bemerken, daß er sich wider den ersten stiftischen Grund, welcher ex conc. trid. seſſ. 25. cap. 21. de reform. hergenommen ist, schon pag. 24, 25 mit Verunglimpfung der rechtschaffensten Kanonisten und römischen Kurialisten zu verwahren getrachtet habe. Seine Worte sind folgende: „Allein man kann „diese Widersprüche der Claſſicorum zusammen„reimen, wenn man im Zusammenhange bedenket, „wie es den Kurialisten bey dem Kirchenrath zu „Trient nicht um die Wesenheit der Sache, son„dern darum zu thun war, daß sie vorerst die „Bischöfe von der Koadjutorie-Bestellung ganz „entferneten, um sie dem päbstlichen Hof solita„rie desto ungehinderter einräumen zu können. „In dem Concilio ward nun gegen die Bischö„fe sicher durchgesezzt, und dann kamen erst die „Claſſici hinten drein, und richteten, so ganz „nach der eigenen Weise **Blumauers** scheußlicher „**Harpyen Brut**, in den Schulen, mit Besud„lung und Verunstaltung der Koadjutorie-Lehre „wider ihre Wesenheit, in der katholischen Chri-

„stenheit

„ stenheit eine solche — nur Unrath verbreitende „ Verwirrung an, daß endlich daraus folgen mußte, „ was man alle Tage bis zum Eckel vor Augen „ siehet. “

Ich habe zwar dagegen in meiner Antw. 9. 14. 15. schon gezeiget, daß das päbliche Reservat in allen Disciplinar-Gesetzen ex causis canonicis dispensiren; sohin auch denselben derogiren zu können, von den Kirchenvätern selbst anerkannt worden sey, und daß sofort die römischen Kurialisten und um soviel mehr die Classici, die erst hinten darein gekommen seyn sollen, in dieser Sache gar keinen Einfluß haben konnten: ich will aber gegenwärtig die Sache noch weiters aufklären.

## §. 10.

Die Patres tridentini wollten gar alle Koadjutorien aufheben, und es würden auch die Klöster davon nicht ausgenommen worden seyn, wenn nicht der Kardinal von Lotharingen für sie das Wort geführet hätte.

Pallavic. Hist. conc. trid. Lib. 24. cap. 3. n. 2.

Dieser Schriftsteller sagt Loco cit. „*cum*
„ *etiam* ageretur de tollenda *prorſus* con-
„ ſuetudine Coadjutorum, obſtitit ille (Car-
„ dinalis Lotharingus) affirmans, ea ratio-
„ ne in Gallia complura monaſteria conſer-
„ vari, nec hujusmodi morem illic unquam
„ fuiſſe reprehenſum: melius eſſe ſtatuere,
„ ne illi absque valida cauſa deſtinarentur.
„ Ipſum vero ſeptuaginta octo ex patribus
„ in eo ſecuti ſunt praeter alios, quibus
„ mediae ſententiae placuerunt."

Es iſt alſo ein leeres Geſchwätz und ein ungegründetes Aſſertum des Herrn Hofkanzlers, daß die Kurialiſten bey dem Kirchenrath zu Trient nur dahin bedacht geweſen ſeyen, die Biſchöfe vorerſt von der Koadjutorie-Beſtellung ganz zu entfernen, um ſie dem päbſtlichen Hofe ſolitarie de-ſto ungehindeter einräumen zu können. Die Kurialiſten hatten bey der ganzen Sache nichts zu thun, ſondern es wäre das Geſchäft der verſammelten Biſchöfe allein, was immer dießfalls ordiniret worden iſt. Daß aber des Pabſtes Authorität in Hinſicht auf die tridentiniſchen Diſciplinar-Verordnungen vorbehalten, ſohin ihm nicht benommen worden, aus erheblichen Urſachen davon abzugehen,

und

und darinn zu dispensiren, das war wieder ganz natürlich, weil nämlich doch in allen menschlichen Gesetzen muß dispensiret werden können, und diese Gewalt dem Pabst vorzüglichst gebühret, (Antw. §. 14. 15. 23.)

Die Patres trid. waren von Gott erleuchtet, (nicht von den römischen Kurialisten auf Irrthümer verleitet,) und sie werden also gute Ursachen gehabt haben, warum sie des Pabstes und nicht des Bischofs Authorität allgemein vorbehalten haben.

## §. 11.

Ich finde für nicht überflüßig, von diesem päbstlichen Reservat hier noch ein und anderes nachzuholen. Ich habe in meiner Antwort §. 14. angemerket, daß an zweyen Orten im Concilio trid. die päbstliche Authorität reserviret worden sey, nämlich gleich im Anfange der 7ten Sess., und hinnach in sess. ult. cap. 21.

Davon sagt Pallavicinus in hist. conc. trid. Lib. 23. cap. 8. n. 4. folgendes: „Antequam ad decreta disciplinae deveniretur, primus Legatorum di-

„ xit,

„ xit, complures sensisse, praeponendam
„ illis esse hanc particulam: *Salva semper*
„ *apostolicae sedis authoritate*: alios tamen
„ prudenter cogitasse, opportunius esse post
„ emendationis *totius* leges eam apponi:
„ cum enim aetate Pauli III. in principio
„ collocata fuisset, (dieses geschah in der 7ten
„ Sess.) videri consentaneum rationi, ut
„ eadem in fine responderet: atqui si hinc
„ et illic spargeretur, occasio calumniarum
„ haereticis praeberetur. Collectis desuper
„ votis tres supra centum de hoc consense-
„ re: post vero in sessione denuo rogati sunt
„ Patres sententias, quo decerneretur, me-
„ moratam particulam absque nova suffra-
„ gatione suo tempore ad calcem *totius*
„ *emendationis* addendam esse: quod *con-*
„ *corditer* acceptum est."

Endlich als in Sessione 25. das Decretum de Reformatione, unter welchem das siebente Kapitel de Coadjutoriis handelt, abgelesen worden, so waren nur zwey aus den Kirchenvätern, welche bey dem 2rsten Kapitel de Reservatione authoritatis sedis apostolicae eine Erinnerung machten, wie Pallavicinus

Lib. 24. cap. 7. n. 2.

be-

„ bezeuget; de his, sagt er Loc. cit., *quae pro-*
„ *posita sunt*, mirus fuit consensus: solum
„ declaratio in fine posita, duobus non pla-
„ cuit: alter enim diversas voces earum lo-
„ co postulabat; alter eam esse supervaca-
„ neam opponebat. Quippe sua natura in
„ omni decreto intellectam, et idcirco in
„ praeteritis conciliis haud usurpatam."

§. 12.

Aus diesem ergeben sich zwo untrügliche Folgen: (A) daß kein einziger Kirchenvater zu Trient an der Gewalt des Pabstes, von Disciplinar-Gesetzen der allgemeinen Kirchenversammlungen ex justis causis abgehen zu können, gezweifelt habe; denn einer wollte nur andere Worte haben, der andere aber hielt die Reservation sogar für überflüßig: so sehr war er von dieser päbstlichen Gewalt überzeuget.

(b) Daß die Reservation der päbstlichen Authorität alle unter den Päbsten Paulus III. Julius III., und Pius IV. ergangene decreta reformatoria betreffe. Nun gehöret aber unter diese Decreta auch die Verordnung cap. 7. sess. 25. de Reformat. „ *in Coadjutoriis quoque cum*

*futura*

*futura successione idem posthac observetur, ut nemini in quibuscunque Beneficiis permittantur*; folglich kann der Pabst von ersagter Verordnung aus erheblichen Ursachen ebenfalls abgehen, derselben derogiren, und darinn dispensiren. Ich erwarte hierauf von meinem Gegner eine gegründete Antwort. „Es muß aber Herr Hofkanzler hiebey wohl bedenken, daß die Reservation der päbstlichen Authorität, soviel die Koadjutorien bey Bißthümern und regulirten Prälaturen betrift, nicht statt haben könne; denn diese sind ausdrücklich in ipso decreto ausgenommen, und erlaubet worden. Die Reservation der päbstlichen Authorität ist sofort ganz allein auf die Koadjutorien bey anderen Dignitäten und Beneficien gemeinet, und von selben allein zu verstehen.

## §. 13.

Ich erkläre es dem Herrn Hofkanzler in einem Beyspiel: es wird Niemand, der Vernunft hat, behaupten, daß durch die Clausulam salvatoriam dem Pabst die Gewalt *inter magnos Principes, et ob publicam causam in 2do gradu* zu dispensiren habe vorbehalten werden wollen: weil dieses in trid. ausdrücklich per modum exceptionis a regula erlaubt worden ist. Die Clausula

salva-

salvatoria zwecket also auf die Regel ab „ *in 2do gradu nunquam dispensetur*. Ergo a pari. etc.

Hieraus offenbaret sich, daß, wenn schon etwas per modum exceptionis dem Pabst ausdrücklich (explicite et expresse) zugestanden wird; aus diesem doch nicht gefolgeret werden möge, daß ihm dadurch die Gewalt in der Regel zu dispensiren, und derselben aus canonischen Ursachen zu derogiren benommen worden sey, wovon ich weiter unten §. §. 20. 21. noch ein paar Worte vorbringen will. Kurz! wenn der Pabst dasjenige thut, was ihm in trid. **ausdrücklich** vorbehalten worden, so dispensiret er im trid. nicht, wohl aber, wann er etwas thut, welches **ausdrücklich** nicht gestattet worden, und nach dem Sinn der tridentinischen Kirchenväter zu unterlassen wäre.

§. 14.

Dieses vorausgesetzt ist es ein leichtes auf die Einwendung des Herrn Hofkanzlers weiters zu antworten. Auf den ersten Behelf des Stiftes erwideret er pag. 38., „daß es jedem vernünftig „Denkenden auffallend seyn müsse, wasmaßen, „wenn die Erklärung des conc. trid. sess 25. „cap. 21. de Reform. von dem vorgeblichen Ver-

 stande

„ stande seyn könnte, daraus zuviel, und ab-
„ sonderlich folgte, daß der päbstliche Hof,
„ Kraft dieser General-Reservation all- und
„ jedes, was seinem vermeinten Privatin-
„ teresse nur immer zu wider seyn würde,
„ sofer̃ne es auch Schlüße der allgemeinen
„ Kirche, *NB.* Verträge mit ganzen Na-
„ tionen ꝛc. seyn sollten, ex praetensa ple-
„ nitudine potestatis et authoritatis Sedis
„ apostolicae nach Gefallen umstossen und eludi-
„ ren könnte. Dieses Assertum wäre am Ende
„ (wenigstens heut zu Tage) doch zu beleidigend
„ selbst gegen den päbstlichen Hof, und hieße des-
„ sen öffentliche Treue und Glauben, eine Pflicht
„ des Natur- und Völkerrechts, wovon sich in un-
„ serer Zeitlichkeit Niemand dispensiren kann, durch
„ Schul-Meinungen der Privat-Scribenten zu tief
„ herunter, und in der Folge der Gefahr aus-
„ setzen, daß man ihm Gleiches mit Gleichem vergöl-
„ te. Nach solchen und andern gefährlichen Schul-
„ Thesen möchte eben dem päbstlichen Hofe gegen-
„ wärtig kein guter Dienst mehr geschehen, sondern
„ selbige in unserem deutschen Vaterlande vielmehr
„ gar von widrigen Folgen seyn, da jedem Publi-
„ cisten bekannt ist, daß die — den Concordatis
„ schon an sich selbst widersprechende Decreta con-

„ cilii

„ cilii tridentini circa disciplinaria (zumalen
„ dessen ganz einseitige leztere jüngere Decreta ne-
„ ben den ersteren weit älteren — und gemeinschaft-
„ lich verbindlichen — Pactis publicis unmög-
„ lich bestehen können) vom gesammten Reiche
„ bis auf den heutigen Tag ohnehin noch niemal
„ vollständig recepirt worden seyen, am allerwe-
„ nigsten aber jene werden recipiret werden, wo-
„ durch die deutsche Kirchen-Freyheit nur mißbraucht,
„ und überworfen werden wollte."

Nun habe ich aber schon in meiner Antwort §. 17. zugegeben, daß die Decreta conc. trid., welche wieder die schon vor demselben errichtete Concordata (ich sage das nämliche von andern rechtmäßig hergebrachten Gerechtsamen der Nationen, und löblichen Statuten der Kapiteln) liefen, nicht anzunehmen gewesen wären; ich foderte aber auch den Herrn Hofkanzler auf, daß er zeigen möchte, daß die päbstliche Reservation sess. 25. cap. 21. de Reformat., wovon hier die Rede ist §. 8. wieder die Concordata, oder andere Gerechtsame der Nationen ꝛc. anstosse? Die Meinung des tridentinischen Kirchenraths wäre einmal nicht, den Concordatis und besondern Rechten der Nationen zu präjudiciren, und wenn es daher dem Pabste

die Gewalt von seinen **Decreten** aus erheblichen Ursachen abzugehen vorbehalten hat, so hat es dieses nicht von den von dem heiligen Stuhl mit Nationen geschloßnen Concordaten, nicht von besonderen Rechten derselben, auch nicht von den Rechten und löblichen Statuten der Kapiteln verstanden.

Daß aber das Tridentinum die Gewalt, in Verordnungen zu dispensiren, dem Pabst habe vorbehalten können, ist um so ungezweifelter, als es ja dem Concilio unbenommen gewesen seyn muß, in seinen eignen Verordnungen zu dispensiren, mithin auch zu erklären, daß der Pabst das nämliche thun möge. An dieser Wahrheit hat die deutsche Nation nie gezweifelt. Wer hat sich wohl jemal entgegengesetzt, wenn der Pabst mit grossen Prinzen in dem zu erz- und bischöflichen Dignitäten erfoderlichen Alter, und inter non magnos Principes in 2do consanquinitatis vel affinitatis gradu, in aetate physica ordinandorum etc. dispensiret hat? Dadurch geschieht nichts contra Concordata germaniae, oder wider die kaiserliche Wahlkapitulation.

Es ist also ein leeres Geschwätz, was Herr Hofkanzler von Präjudiciren und Ueberwerfung der

deut-

deutschen Kirchen-Freyheit niedergeschrieben hat. Das Concil. trident. hat die Gewalt seinen Disciplinar-Verordnungen dann und wann aus dringenden Ursachen derogiren zu können, dem Pabst nach allen Rechten vorbehalten können, und wie ich glaube, auch müssen.

Ich berusse mich dießfalls noch einmal auf den gelehrten Colet. Dieser Authhor lehret

in Instit. Theolog. ad usum Seminariorum contractis tract. de matrim. cap. 7. §. 2. de impedimento ordinis.

daß die Religiosen wider die Gültigkeit ihrer Gelübden intra quinquennium a die professionis reclamiren müssen, wenn sie selbe für ungültig halten: sodann fährt er fort „Si tamen eadem vis, „quae ad vovendum coegerit, absterruerit „a reclamando, tunc etiam post quinque „annos valide reclamabitur, modo recla„metur intra quinque annos a cessatione „causae, quae metum incutiebat. *Sed in „hoc casu recurrendum esset ad Papam, qui* „NB. *solus dispensare potest in lege tri„dentina, qua reclamatio post quinque an„nos irrita declaratur.*“

Wie

Wie bestehet nun die Illation des Herrn Hofkanzlers, daß, wenn die Erklärung des *Concilii trid. sess.* 25. *cap.* 21. *de Reformat.* von dem vorgeblichen Verstande seyn könnte 2c. (Der Verstand dieses Kapitels gehet nach dem Sinn des Stifts St. Andre, und aller Kanonisten dahin, daß der Pabst den Decretis disciplinaribus concilii trid. nicht aber den Concordatis germaniae, aus gründlichen Ursachen derogiren möge,) daraus zuviel, und absonderlich folgte, daß der päbstliche Hof, kraft dieser General-Reservation all und jedes, was sei„nen vermeinten Privatinteresse nur immer zu wi„der seyn würde, so ferne es auch Schlüße der „allgemeinen Kirche, Verträge mit ganzen Natio„nen seyn sollten, ex praetensa plenitudine „potestatis et authoritatis sedis apostolicae „nach Gefallen umstossen und eludiren könnte?"

Die Schlüße der allgemeinen Kirche betrefend; so sind ja die Decreta reformatoria tridentini solche Schlüße, und doch hat das Concilium dem Pabst hierinfalls seine Authorität vorbehalten, und wenn der Pabst darinn ex causis canonicis dispensiret; so stößt er sie nicht nach Gefallen um, noch eludiret er sie wegen seines vermeinten Privatintere

esse,

esse, sondern er dispensiret nach den Sinn und Willen des Concilii (Antw. §§. 15. 23.

Die Verträge mit ganzen Nationen belangend, hat das Concilium um so weniger daran gedacht, als es nur erkläret hat „ *Omnia et singula*, sub „ quibuscunque clausulis et verbis, quae de „ morum reformatione, atque ecclesiastica „ disciplina tam sub fel. Rec. Paulo III. ac „ Julio III. quam sub beatissimo Pio IV. „ Pontificibus maximis; NB. *in hoc sacro* „ *concilio* statuta sunt, ita decreta fuisse, „ ut in his salva semper authoritas sedis apo„ stolicae et sit, et esse intelligatur.“ Ist es nicht aus den Worten des Conciliums unwidersprechlich wahr, daß es nur **von seinen Decreten**, nicht aber von den vom heiligen Stuhl mit Nationen gemachten Verträgen ꝛc. rede?

Welcher vernünftige Mensch kann demnach so schließen: „ Das Concilium trid. hat erkläret, daß in Hinsicht auf seine Decreta disciplinaria, welche es NB. sub Paulo III. Julio III. und Pio IV. gemacht hat, die päbstliche Authorität salviret seyn solle; folglich hat ersagtes Concilium auch erkläret, daß der Pabst z. B. die von Nicolaus V.

mit

mit Kaiser Friderich III. und der deutschen Nation, dann die vom Leo X. mit Franciscus I. König in Frankreich errichtete Concordata nach Gefallen — umstossen, und eludiren, sofort der deutschen Concordaten ungeachtet prätendiren möge, daß die päbstlichen Provisiones, auch nach Verfluß dreyer Monate, a die notae vacationis in loco beneficii, noch angenommen werden, ingleichen die Capitula sich gefallen lassen müssen, wenn der heilige Stuhl die in ihren Monaten in Erledigung kommende Canonicaten vergiebt, ihnen das freye Wahlrecht benimmt ꝛc. Wer wird wohl so was aus dem trid. sess. et cap. cit. inferiren wollen, oder können? Welcher Pabst hat dieses jemals aus der Generalreservation des tridentinischen Kirchenraths behauptet?

Gleiche Beschaffenheit hat es mit den Statutis Capitulorum, welche zuhandhaben Se. kaiserl. Majestät in der Wahlcapitulation allergnädigst zu sagen. Wollte der Pabst dagegen etwas unternehmen, so würde er dazu aus dem Trid. nicht berechtiget, und der Recursus Capitulorum ad imperatorem allerdings gegründet seyn. Ein anders wäre es aber, wenn der Pabst in einer blossen tridentinischen Disciplinar-Verordnung dispensirte.

Ich

Ich erkläre es.

Es ist z. B. in einem Domkapitlischen Statuto vorgesehen, daß ein Domicellar, ehe er ad capitulum gehen, und die fructus genießen kann, wirklich Subdiaconus seyn solle. Wollte der Pabst in diesem Statuto dispensiren, so würde man seine Dispensation nicht annehmen. Wenn er aber dispensirte, daß ein Domicellar vor dem in Tridentino vorgeschriebenen Alter - Subdiaconus werden könne, so würde ein Hochwürdiges Domkapitel nicht entgegen seyn; denn solchenfalls dispensirte der Pabst nicht in statuto capituli, sondern nur in der Verordnung des tridentinischen Kirchenraths, daß Niemand ad Subdiaconatum gelassen werden solle, der das 22ste Jahr seines Alters nicht angetreten hat.

## §. 15.

Ferners allegirt Herr Hofkanzler eine Stelle aus dem Herrn Professor Dürr, woraus er erweisen will, daß das Concilium tridentinum in disciplinaribus von dem deutschen Reiche nicht in allen Stücken angenommen worden sey.

Die Stelle lautet so: „Ipsum concilium „tridentinum quoad dogmatica — in impe-

„ rio — romano — germanico plenariam ha-
„ bet fidem: aſt quoad materias diſciplinae
„ authoritate non pollet, ſed potius eo ipſo,
„ quia generaliter quoad ea, quae ut plu-
„ rimum circa diſciplinam poſſent accepta-
„ ri, loquitur, hinc ſuas patitur exceptio-
„ nes. Equidem Germania catholica Conci-
„ lium hoc generaliter acceptavit, ejusque
„ publicationem per Epiſcopos factam ap-
„ probavit, ſed acceptationem hanc quoad
„ materias diſciplinae, non aliter, quam
„ ſalvis juribus ac libertatibus eccleſiarum
„ particularium, ſalvis juribus imperii, ejus-
„ que conſuetudinibus et obſervantiis non
„ irrationabilibus, voluit eſſe intelligendam,
„ ceu in ipſis commitiis auguſtanis 1563. lu-
„ culento teſtimonio declaravit: Cum enim
„ ibidem, Commendono ſummi Pontificis
„ Legato receptionem Concilii tridentini ve-
„ hementer urgente, catholici imperii or-
„ dines in peculiari conventu, praeſentibus
„ tribus Electoribus eccleſiaſticis, duobus
„ Cardinalibus, Truchſeſſio auguſtano et
„ Altempſio conſtantienſi Epiſcopis, nec
„ non Ducibus Alberto Bavarorum, Guiliel-
„ mo Clivenſium, et Henrico Brunsvicen-

„ ſium

„ ſium, aliorumque ordinum Legatis, eſſent
„ congregati, Daniel, Archi-Cancellarius im-
„ perii, nomine omnium reſpondit, *ſe ſci-*
„ *ta Concilii* (Tridentini) *accipere in iis,*
„ *quae fidem et ſacrorum cultum reſpicerent*
„ *ſine exceptione ulla, aut dubitatione, non*
„ *autem in iis omnibus, quae ad materias*
„ *diſciplinae pertinerent.*"

Und das war ganz vernünftig §. 14. Ich frage aber den Herrn Hofkanzler, ob wohl der Archicancellarius mit einem Worte von dem päbſtlichen Reſervat ſeſſ. 25 cap. 21. de Reform. Meldung gethan habe? Dieſe Gewalt a decretis Conciliorum generalium zu diſpenſiren, wenn es ohne Präjudiz der Nationen ꝛc. geſchieht, hat der Pabſt zu allen Zeiten gehabt und ausgeübet. (Antw. §. 14. 15.)

Ich will Herrn Hofkanzler hier auch auf die Diſpenſationen in impedimentis matrimonii, in aetate phyſica ordinandorum etc. erinnert haben, damit er doch einmal begreiſen möge, daß die päbſtliche Diſpenſations-Gewalt unter jene Diſciplinar-Verordnungen nicht gehöre, welche das deutſche Reich etwa nicht angenommen hat.

Zudem

Zudem habe ich ( Antw. §. 17. ) angemerket, daß das Concilium tridentinum in synodo provinciali Salisburgensi fünf Jahre darnach 1568. ohne alle Limitation recipiret worden sey. Ich gebe aber doch ganz gerne zu, daß selbst in synodo salisburgensi die clausula „ salvis juribus imperii etc. in decreto receptionis nicht ausgeschlossen sey ; allein dieses betrift das verstandene 21ste Kapitel nicht, in welchem dem Pabst das Recht, den tridentinischen Disciplinar-Verordnungen nach erheischenden Umständen zu derogiren unbenommen geblieben ist.

§. 16.

Auf den zweyten Behelf §. 8. habe ich schon in meiner Antwort §. 19. erkläret, in welchem Verstande der Kardinal de Luca von dem Stift allegirt worden sey. Kurz! es wird heut zu Tage in Rom selbst nicht widersprochen, daß der Pabst keine Koadjutorien in praejudicium collatorum etc. verleihen könne, welches sohin auch in beneficiis electivis statt haben muß;

Confer. Hieronymus Gonzalez ad reg. 8vam cancell. §. 9. gloss. 5. n. 11.

Leurennius de Vic. Episc. Quaest. 313. n. 2.

daß

daß also Niemand Ursach haben kann, sich dießfalls wider den heiligen Stuhl zu beschweren.

§. 17.

Den dritten Behelf §. 8. belangend, hat das Stift das capit. 2. et 3. de conceſſ. praeb. angezogen, um zu beweisen, daß die Verleihung der noch nicht erledigten Beneficien de jure verboten seye: hingegen das cap. *propoſuit* 4. et *cap. conſtitutus* 11. de conceſſ. praeb. item das cap. licet. 2. de praeb. in 6to. hat es allegiret, um darzuthun, daß aber doch dem Pabst durch den lateranensischen Kirchenrath, aus welchem das cap. 2. entnommen ist, und auf welches sich das cap. *relatum*. 3. beziehet, die Hände nicht gebunden worden, sohin der Pabst aus wichtigen Ursachen davon abgehen und hierinnfalls dispensiren möge. (Antw. §. 11.)

In dem cap. propoſuit 4. sagt Pabst Innocentius ausdrücklich „ *qui ſecundum plenitudinem poteſtatis de jure poſſumus ſupra jus diſpenſare*. Und diese Gewalt ist dem Pabst nie widersprochen worden; (Antw. §. 8. Nota***. item §. §. 14. 15. 23.)

Doch

Doch verstehet sich von selbst, daß der Pabst diese Gewalt heut zu Tag nicht brauchen dürfe, wenn dadurch den Konkordaten Deutschlands ein Nachtheil zugienge, wie so eben §. 16. praeced. und anderstwo (Antw. §. 24. ꝛc.) gesagt worden. Aus diesem ergiebt sich sofort, daß Herr Hofkanzler unrecht gethan habe, da er die oberwähnte vier Kapitel zusammgesetzet hat, als wenn das Stift St. Andre sie zur Behauptung eines und des nämlichen Satzes angeführt hätte.

Das cap. licet. 2. de praeb. in 6to betreffend, ist selbes eben auch in der Absicht von dem Stift allegirt worden, um zu beweisen, daß der Pabst in den allgemeinen Kirchengesetzen zu dispensiren berechtiget sey.

Der Pabst sagt im Eingang des ersagten Kapitels „*licet ecclesiarum, personatuum, dignitatum, aliorumque beneficiorum ecclesiasticorum plenaria dispositio ad romanum noscatur Pontificem pertinere, ita, quod non solum ipsa, cum vacant, potest de jure conferre; verum etiam jus in ipsis tribuere vacaturis. etc.*

Aus

Aus diesen letzteren Worten wollte das Stift das Recht des Pabstes, auch auf noch unerledigte beneficia ein Recht zugeben, wie bey Koadjutorien geschieht, darthun. Allein Herr Hofkanzler, der immer das Unglück hat, Leute, die ordentlich und systematisch denken, nicht zu verstehen, nahm die Sache in einen andern Verstande.

Er sagt, das capit. licet. ordinire de collatione beneficiorum apud S. sedem vacantium, und nimmt daher Gelegenheit, wider den heiligen Stuhl nach seiner Gewohnheit loszuziehen.

„ **Man weiß aber**, fährt er fort, wie sich „ die katholischen Nationen, unter andern abson„ derlich auch gegen diese besondere päbstliche Ein„ griffe beschweret haben, und daß endlich im deut„ schen Reiche diese **Anmassungen** in Concor„ datis modificirt worden seyen.“

Hieraus lieget nun offenbar am Tag, daß Herr Hofkanzler das Stift St. Andre nicht recht eingenommen habe, und daß er nur Gelegenheit suche, wider den heiligen Stuhl aus jeder ungegründeten Ursache schmähen zu können.

Die

Die päbstliche Reservation selbst betreffend; so ist wahr, daß Clemens der III., oder vielmehr der IV.

Van Espen jur. eccles. univers. p. 2. tit. 23. cap. 3. §. 3.

dem heiligen Stuhl die bey demselben in Erledigung kommende Dignitäten und beneficia vorbehalten habe. Diesen Vorbehalt hat hinnach Gregorius X. in cap. *statutum* 3. tit. cit. dahin eingeschränkt, daß derley in Erledigung kommende beneficia infra mensem verliehen werden müssen. Und endlich hat Bonifacius VIII. in cap. *praesenti* 34. tit. et libr. cit. erkläret, daß diese Reservation von Beneficien, welche in curia per obitum vacant werden, zu verstehen seye.

Van Espen part. tit. et cap. cit. §. 5.

Wie aber katholische Nationen und auch die deutsche sich dagegen beschweret haben sollen; hätte Herr Hofkanzler näher zu erklären gehabt.

Diese Reservation ist in corpore juris *clausa*, und sowohl in decreto basileensi, et *quia multiplices*, als hinnach in Concordatis Germaniae deutlich anerkannt worden.

Das

Das decretum basileense belangend; sind in selbem die Reservationes papales in corpore juris *clausae* ausdrücklich ausgenommen worden, und sohin dem Pabst ohne Widerrede frey geblieben. Nun gehöret aber unter diese Reservationen die — in lib. 6to cap. licet. 2. de praeb. enthaltene Reservation unwidersprechlich;

Van Espen loc. cit. §. 2.

wobey zu bemerken ist, daß in V. libris Gregorii IX. keine Reservationes vorkommen; sondern alle *extra* hos libros erst erschienen, und demnach unter die Reservationes in corpore juris clausas hauptsächlich diese Reservatio cap. *licet.* 2. de praeb. in 6to zu zählen sey.

Van Espen loc. tit. et §. cit.

Von den Conkordaten zu reden; so ist diese Reservation ebenfalls nicht diffikultirt worden; denn unter die specialiter reservirten Dignitäten ꝛc. sind auch diejenige gesetzet, welche apud sedem vacant werden per verba: „nec non quo-„rumlibet, pro quibuscunque negotiis ad „romanam curiam venientium seu etiam re-„cedentium ab eadem, si in locis a dicta „curia ultra duas dioetas legales non di-„stantibus, jam forsan obierint, vel eos in

„ antea ab hac luce transire contigerit. “
Und daraus folget unwidersprechlich, daß die deutsche Nation sich nicht so ungestümm wider den heiligen Stuhl betragen habe, wie Herr Hofkanzler vorgiebt.

Wenn übrigens Herr Hofkanzler fortfährt: „ Seye es: sezze man auch, daß die — aus dem „ jure canonico vorangeführte sämtliche widrige „ Stellen ( diese sind die cap. 2. et 3. de *concess. praeb.* und die cap. *proposuit* 4. et *constitutus* 11. eod. tit. und das cap. *licet.* 2. de praeb. in *6to.* ) gerade das verordnen, „ was das Stift und die angezogenen Auctores „ classici damit zu erproben vermeinen; so siehet „ doch jeder mit hellen Augen, daß die widerholte Stel„ len sodann Fälle begreiffen, Kraft welchen von „ den Päbsten die angebohrne bischöfliche Jura, „ **wider den Geist der Evangelien, und der** „ **Kirchengesätze**, eingezogen, und die päbstli„ che damit vergrössert werden wollten, worüber „ die bittersten Beschwerden der Bischöfe, und gan„ zer Nationen entstanden sind; “ so kläret sich mehrmalen auf, daß Herr Hofkanzler im kanonischen Fache sehr wenig versiret sey.

Ich

Ich frage ihn 1mo wer hat sich wider die cap. 2. et 3. de concess. praeb. und wer wider die cap. 4. et 11. eod. tit. und das cap. *licet*. 2. de praeb. in 6to (alle diese Capitula nach den Sinn des Stifts genommen) beschweret?

2do. Wie beweiset Herr Hofkanzler, daß nach dem Geist der **Evangelien und Kirchengesätzen** der Pabst wider die angebohrne bischöfliche Jura sich keine Reservationen machen könne? Ich habe schon in meiner Antwort §. 18. das Gegentheil gezeiget. Hiernächst verweise ich ihm neuerdings auf den Herrn Doktor Barthel: ließ er, was dieser gelehrte Kanonist in dissert. praelim. de concord. germ. cap. 2. sect. 6. §. 12. lehret, „*neque ambigo*, sagt er, *quin Papa* NB. *jure* „possit ordinationes majorum et electivarum dignitatum, ac collationes aliorum „beneficiorum sibi et apostolicae sedi reservare, tum ex potestate supremae et „universalis directionis, tum accedente „speciali et publica causa ratione materiae „subjectae etc.“

Herr Hofkanzler! es ist Ihnen zwar zu verzeihen, daß sie so weit gegangen, und die päbstlichen Reservationes für Verordnungen angegeben haben, welche den heiligen Evangelien entgegengesetzet sind: denn sie sind kein Theolog; aber sie sollten es sich in Zukunft zur Warnung dienen lassen, und in derley Materien nicht mehr schreiben.

Ferners soll sich Herr Hofkanzler wohl merken, daß die Päbste nie solche Reservationes sich haben beygehen lassen, wodurch den Bischöfen und anderen Kollatorn das Verleihungsrecht völlig und für alle Fälle benommen worden.

Doch davon genug: denn diese Sache gehört eben nicht hieher, und ich mußte nur davon reden, weil Herr Hofkanzler deßwegen à pag. 47 bis 48 wider die Päbste, sonderheitlich aber wider die Classicos auf die unanständigste und hauptsächlich ihn selbst entehrende Art lärmet, sie schmähet und schimpfet.

Ich schmähe mich, die Schmäh- und Schimpfworte, welche er aus dem Buche des Johann Georg Zimmermann **über die Einsamkeit. 1. Th. 3.** Ka-

Kapitel gegen die Scholasticos gebraucht hat, nachzuschreiben und herzusetzen.

§. 18.

Gegen den 4ten Behelf §. 8. äusseret sich Hr. Hofkanzler folgendermassen: „die pedantische „Schullehrer also, in soweit sie die Rechte ihrer „eigenen Bischöfe, und die öffentlichen Gesätze ih„res Vaterlandes mißkennen, und selbe mit elen„den Spitzfindigkeiten zu unterdrücken suchen, ver„dienen nur Verachtung.

Die Lehre des Stifts bestunde ex dictis darinn, daß die Koadjutorien cum futura successione sonderheitlich in Tridentino verboten worden; doch aber dem Pabst in quibuscunque beneficiis sie dispensative zu bewilligen erlaubt sey. Wenn aber Herr Hofkanzler §. 8. cit. weiters sagt — daß die Schullehrer behaupten, daß das letztere der Pabst thun möge, weil ihn das tridentinische Verbot von darum nicht angehe „quum con„cilium non sit supra Papam, nec valeat „ei legem imponere, a qua de Plenitudi„ne potestatis recedere *non possit*:“ so muß dabey erinnert werden, daß dieses mit diesen Worten das Stift nicht gesagt habe.

Das

Das Stift nimmt sich um die Frage nicht an: an Pontifex sit supra concilia generalia? es behauptet aber doch, daß der Pabst in selben dispensiren möge. (Antw. §. 21. 22. 23.)

Was Herr Hofkanzler a pag. 45 bis 63 weiters daher schwätzet, ist alles nicht zur Sache gehörig. Er will behaupten, die Päbste seyen den Concilien unterworfen (davon abstrahiret mit mir das Stift St. Andre) und daher die Verordnungen derselben zu beobachten schuldig, folglich können Sie auch in selben nicht dispensiren, (dieses widerspricht mit mir das Stift Antw. §§. cit.)

Ich erwarte von Herrn Hofkanzler einen Gegenbeweis, und ich werde sogleich noch ein paar Worte davon sprechen. Ehevor aber will ich noch bemerket haben, daß es gar nicht zu begreiffen sey, wozu die Worte des Herrn Hofkanzlers pag. 61 dienlich seyn sollen, indem er sagt: „um so eher „sollte man da (zu Freysingen) wissen, daß eben „in der 12ten Sitzung des Basler Conciliums „alle päbstlichen Reservationes sive per extra „vagans ad regimen, et execrabilis, sive „per regulas Cancellariae introductae platerdings abgeschaffet, auch davon bloß die

„Re-

„ Reservationes in corpore juris clausae, und „ jene, welche zu dem römischen Gebiete „ gehören, ausgenommen, und den römi„ schen Kurien vergünstiget worden seyen. “

Welche Verwirrung! wir wußten es schon, daß im Basler Concilium diese päbstliche Reservationen aufgehoben worden; es ist uns aber auch nicht unbekannt, daß eben diese Reservationes const. extravag *ad regimen et execrabilis* in concordatis Germaniae mit gewisser Mässigung wieder angenommen worden sind; und daher wenn auch das Stift St. Andre diese 2. constitut. für sich in sensu concordatorum angezogen hätte, so würde es nicht unrecht gethan haben. Nebenbey muß Herr Hofkanzler wissen, daß die regulae cancellariae, in soweit sie nicht wider die concordata anstossen, gar wohl angeführt werden können, wie dieses von mir zum Besten des Ordinariats schon einigemal mit gutem Erfolge geschehen.

Herr Hofkanzler beliebe von den regulis cancellariae nachzulesen, was von selben in den sogenannten annotationibus des Doktors Barthel, (ich nenne sie so, weil sie wirklich seine Lehre sind,

und

und in den gelehrten Anmerkungen über den cod. maximilian. Bav. civilem cap. 19. **vom geistlichen Recht** unter diesem Namen öfters citirt werden) pag. 12. ad Engel enthalten ist. Er kann sich auch aus eben diesen Annotationen *lib.* 3. *tit.* 5. ad regul. cancell. 29. de *viginti*, und ad regul. 68. selbst belehren, daß sie von den Deutschen, in soweit sie ihnen unschädlich sind, benutzet werden. Ich könnte es mit frischen Beyspielen beleuchten; allein ich würde zu weitläufig werden, wann ich sie an- und ausführen wollte.

## §. 19.

Auf die Frage zurückzugehen: ob der Pabst sich den allgemeinen Kirchen-Verordnungen fügen solle und müsse? so antworte ich in genere, daß zwar der Pabst an die Verordnungen der allgemeinen Kirchen-Versammlungen dergestalten gebunden sey, daß er davon sine causis canonicis nicht abgehen, sohin in selben pro suo arbitrio, oder aus geringen Ursachen nicht dispensiren könne: denn in diesen Verstand, wie Thomassin sagt, ist er den heiligen Kanonen unterworfen; doch vindicire ich ihm diese Gewalt, wenn er sie ex causis canonicis gebraucht: *hos enim respectu est quodamodo*

*damodo supra Canones* (Antw. §. 23.) Es ist hier, wie ich schon öfters erinnert habe, um die Frage — *an Papa sit supra concilia?* gar nicht zu thun; allein Herr Hofkanzler macht doch pag. 62 den bündigsten Schluß (so nennet er ihn, und ich darf doch seine Worte nicht abändern) „Hat „das — die allgemeine christliche Kirche repräsenti„rende Concilium zu Trient, (so lauten seine „Worte) die Bestellung der Coadjutorum cum „futura successione von darum, weil sie wider „die guten Sitten anstößt, jedermann ohne Aus„nahm — nothfolglich auch ex praedictis et „probatis dem römischen Hofe — ausdrücklich „verbotten, und sie dem erst berührtem Hofe nur „im höchsten Nothfall lediglich in den Kathedral„Kirchen und in Klöstern — aber auch da „nur mit der behutsamsten Einschränkung — per „modum exceptionis — erlaubt, wie es dor„ten jedermann lesen kann, so ist der natürlichen „menschlichen Vernunft nichts angemessener, als „der weitere Schluß, daß auch die Päbste sich die„ser allgemeinen Kirchen-Verordnung fügen sol„len und müssen. Handeln sie aber selbiger will„kührlich, und bloß zur Bekümmerung a potio„ri der bischöflichen Gerechtsamen fremder Na„tionen selbst zuwider; so siehet man aus ihren

„eig=

„ eigenen Beyspiel nur um desto heller, was es
„ mit derley Disciplinar-Dekreten von Seiten Roms
„ selbst für eine Meinung und Absicht habe, und
„ endlich, wer doch auf allen Fall bey päbstlichen
„ Eingriffen in Deutschland in dieser — den Staat
„ so sehr interessirenden Sache als *supremus ju-*
„ *dex, advocatus et vindex libertatum ec-*
„ *clesiae*, als welcher eben durch das Concilium
„ tridentinum nicht hat derogirt werden können,
„ anzugehen sey."

Da ist wieder alles untereinander geworfen. Sollte es wirklich so seyn, daß der Pabst *in beneficiis quibuscunque*, das ist, außer den Kathedral-Kirchen und den Klöstern keine Coadjutores cum successione juxta trident. stellen könne, wie könnte es möglich seyn, daß, wenn es der Pabst doch thäte, er dadurch die bischöfliche Gerechtsamen fremder Nationen bekränkte? was das Tridentinum dem Pabst nicht erlaubt haben soll, das muß auch den Bischöfen verboten seyn, wie Herr Hofkanzler selbst unten §. 24. gestehet: wer wird nun aber diesen Schluß machen wollen. Wenn Bischöfe etwas juxta trident. nicht thun können, und es auch der Pabst nicht thun kann, doch aber thut, so bekränket er dadurch die Jura der Bischöfe, die sie eben so wenig, als er haben?

Doch

Doch ich muß den guten Mann ins Geleise bringen, und die Sache ordentlich vortragen.

§. 20.

Der Schluß besteht darinn: das Conc. trid. hat dem Pabste die Verleihung der Koadjutorien nur in Kathedral-Kirchen und in Klöstern ex caussa urgentis necessitatis et evidentis utilitatis per modum exceptionis erlaubt, in allen anderen Fällen aber verbothen: folglich kann es der Pabst in casibus non exceptis salvo trident. nicht thun. Hier kann ex Fagnano ad cap. *nulla* lib. 3. de concess. praeb. n. 71. noch beygesetzt werden „quia exceptio firmat regulam in contrarium.

Allein daraus folget nicht, daß der Pabst von der tridentinischen Verordnung „Coadjutoriae cum futura successione in quibuscunque beneficiis nemini permittantur, nicht abweichen; sohin auch aus den erheblichsten Ursachen in selber nicht dispensiren könne. Diese Gewalt hat dem Pabste weder benommen werden wollen noch können (Antw. §. 14. 15.)

Aus

Aus dem Verboth des tridentinischen Kirchenraths läßt sich nichts anders schließen; als daß selber bey den Kathedral-Kirchen und Klöstern ausdrücklich (*explicite et expresse*) das erlaubt habe, was er bey anderen Dignitäten und Beneficien auf diese Art, das ist, *explicite et expresse* nicht erlauben, sondern es lediglich der Beurtheilung des heiligen Stuhls überlassen wollte, was dann und wann ex causis canonicis rathsam und nothwendig zu seyn, erachtet werden dürfte.

Wegen den Klöstern hat der Kardinal von Lotharingen Erinnerung gemacht §. 10 wegen den bischöflichen Koadjutorn aber, besonders in Deutschland hatte das Concilium eben auch keinen Anstand zu glauben, daß bey selben gegründete Ursachen einer anzuordnenden Koadjutorie cum futura successione obwalten können. * Daß aber auch bey mindern Säcular-Prälaturen und Beneficien derley dringende Ursachen obwalten werden, vermuthete das Concilium nicht, und präsumirte daher, daß bey solchen Beneficien durch zeitliche Koadjutorien geholfen werden möge, und deßwegen wollte das Concilium die Koadjutorien cum futura successione bey denselben ausdrücklich, (*explicite et expresse*) nicht erlauben, sondern

es

es verbothe sie aus dieser Muthmassung: allein, die Meinung des Conciliums gieng dabey keineswegs dahin, daß, wenn auch wider Vermuthen solche Fälle sich ergeben würden, in welchen durch zeitliche Koadjutorien nicht geholfen werden könnte, der Pabst gleichwohl die Collegiat-Stifter ꝛc. ehender grossen Schaden leiden, oder wohl gar zu Grunde gehen lassen, als von verstandenem Verboth abweichen sollte. Nein! so dachten die tridentinischen Kirchenväter nicht, sondern sie behielten, wie in Hinsicht auf andre Disciplinar-Verordnungen, also auch in Betreff dieses Verbothes dem heiligen Stuhl seine Authorität ausdrücklich vor

Seſſ. 25. cap. 21. de Reformat.

und erklärten eben dadurch, daß die päbstliche Authorität schon in ipso cap. 7. seſſ. cit. „*Coadjutoriae cum futura ſucceſſione in beneficiis quibuscunque nemini permittantur*, *tacite* präserviret worden sey, wenn nämlich der heil. Stuhl nach genauer und strenger Untersuchung der Umstände wahre, und dringende Ursachen, solche Koadjutorien zu gestatten finden wird.

Confer. Remocampius de Coad. cap. 5. n. 12. et cap. 6. n. 25.

Uebri-

Uebrigens widerspreche ich aber nicht, daß der Pabst bey Bewilligung derley Koadjutoren die Sache genauer und strenger, als bey Anordnung der bischöflichen, und jener bey regulirten Prälaturen, welche das Concilium selbst begünstiget, und von dem Verboth ausdrücklich ausgenommen hat, nehmen solle.

Confer. etiam infra §. 26.

* Doktor Barthel äussert sich hierüber Dissert. 3. de Concordat. germ. cap. 3. §. 45.

mit nachstehenden Worten „ *ad solas* has igitur „ episcopales Ecclesias, uti et ad abbatias, „ probavit trid. synodus assignari a S. Pontifice Coadjutores, succedente spe et fiducia certa munitos, idque urgente gravi „ necessitate, nec ullibi quoque hae frequentiores esse solent, quam in nostra Germania, ubi gravis Ecclesiarum necessitas vel „ inde saepius urget, quod diuturna sedis „ vacatio ingentia Ecclesiis damna quandoque afferre soleat, tum praevalente vicinorum alicubi protestantium potentia, „ tum quoque communi Capitulorum tam „ in spiritualibus, quam in temporalibus

„ admi-

„ administratione, in qua argumento *Capi-* „ *tuli: nihil 44 de Elect. et Electi potest:* „ jam superius allegati, non admodum sa- „ cri Canones confidere videntur, ut pro- „ pterea timenda inde majora, ut ajunt, „ interregni mala minori quodam, et in- „ flicto etiam sacris Canonibus, Ecclesiae „ non vacantis concessionem alias acerrime „ prohibentibus, vulnere redimere malint.

## §. 21.

Wer nun alles wohl betrachtet, der wird aus dem gesagten inferiren müssen, daß der Pabst, wenn er in Ecclesiis cathedralibus et monasteriis Coadjutores cum futura successione, ohne jemandens Nachtheil anstellet, wider das tridentinische Verboth „ *in quibuscunque beneficiis* „ *nemini permittantur* — nicht handle, und daher auch nicht nöthig habe, sich dießfalls der *Clausulae salvatoriae cap.* 21. zu bedienen, weil diese Koadjutorien bey den Kathedral- Kirchen und Klöstern in dem tridentinischen Verboth „ *nemini permittantur* — nicht begriffen, sondern davon ausdrücklich ausgenommen worden sind: daß aber entgegen der heilige Stuhl, wenn er solche Koadjutorien bey andern Prälaturen, Dignitäten und

Bene-

Beneficien ex urgentibus causis zuläßt, von der tridentinischen Verordnung abgehe, sohin derselben derogire, und darinn dispensire. Ich fodere den Herrn Hofkanzler auf, daß er zeigen solle, daß in dieser Auslegung des Concilii trid., womit alle mir bekannte Kanonisten und Theologen übereinkommen, ein Widerspruch verborgen liege, und es ein Unsinn seye dieses zu behaupten? Ich will die Sache noch weiters erklären.

Herr Hofkanzler wird hoffentlich nicht in Abrede stellen, daß das Concilium trid. selbst in dieser Verordnung „ *nemini permittantur*, ohne Widerspruch und ohne Unsinn hätte dispensiren können: warum sollte es dann nicht auch ohne Unsinn und Widerspruch haben erklären können, daß die nämliche Dispensations Gewalt dem Pabst extra concilia zustehe? Sie ist in der Kirche nothwendig (Antwort §. §. 14. 15.) und sie gebühret dem Pabst, welcher *jure divino* primas Ecclesiae ist, vorzüglich; §. 10. Den Schluß wird nun Herr Hofkanzler ohne Beschwerniß und vielen Nachdenken von selbst machen können. Die Richtigkeit dieses päbstlichen Reservats beståttiget die Erfahrung, und die in Deutschland allgemein herrschende Gewohnheit.

Herr

Herr Hofkanzler mag sich immer das Gleichniß de dispensatione in 2do gradu merken (Antwort §. 15.) es heißt „*in secundo gradu nunquam dispensetur*, (das ist die Regel) *nisi inter magnos principes et ob publicam causam*, (das ist die Ausnahme) und doch dispensiret der Pabst auch inter non magnos principes im zweyten Grad, ohne daß jemand sage, es seye dieses ein Unsinn des Pabstes, es sey ihm dieses zu thun für alle Fälle, exceptis magnis principibus, im Tridentino absolute verbothen, und er handle daher unrecht. Kurz! wenn der Pabst in secundo gradu consanguinitatis etc. dispensirt; so verfährt er just so, wie er nach meiner Erklärung verfahret, wenn er Coadjutores cum successione zuläßt. Dispensiret der Pabst mit grossen Fürsten in secundo gradu: so dispensiret er nicht in prohibitione tridentini „*in secundo gradu nunquam dispensetur*, und er gebrauchet auch in solchen Fällen die clausulam salvatoriam nicht: er dispensiret aber in diesen Verboth, wann er andern Leuten so eine Dispensation verleihet, und bedienet sich der clausulae salvatoriae; wobey ich nochmal wiederhole, was ich oben §. 10. angemerket habe, daß nämlich in allen menschlichen Gesetzen müße dispensiret werden

können; *legi enim insistere*, wie Symachus ad Avitum geschrieben hat, *dum ejus observantia infert praejudicium, crudelitatem sapit*. Confer. ipsum Trident. sess. 25. cap. 18. de Reformat.

Ich bin nun in das 30ste Jahre bey der hochfürstlich-geistlichen Regierung allhier, und ich muß es bekennen, daß, wenn man gewißen Leuten, welche um die Dispensation im zweyten Grade gebethen haben, von Seite des Ordinariats das erfoderliche Attestatum, ohne welchen zu Rom in regula nicht dispensiret wird, abgeschlagen, oder der heilige Stuhl nicht dispensiret hätte, es eine die Kirche, welche, wie man sagt, keine Stiefmutter ist, entehrende Unbarmherzigkeit gewesen wäre.

Aus diesem allen mag nun der billige Leser selbsten ermessen, was von dem weiteren Einwand des Herrn Hofkanzlers pag. 63 gegen den fünften Behelf §. 8. zu halten seye? Er sagt: „oder sollte es wohl mit der Verordnung des heiligen tridentinischen Kirchenraths zu vereinbaren seyn, daß, wenn derselbe in der 25sten Sizzung in dem oft angeführten cap. 7. — über die nament-

„lich

„ lich ausgenommene — die Coadjutorias cum
„ futura successione sammt und sonders allge-
„ mein verbiethet, man auf der anderen Seite an
„ dem päbstlichen Hofe, so zu sagen, in dem näm-
„ lichen Augenblick ibidem per cap. 21. sich die
„ Gelegenheit geschaffet habe, dem so erst publicir-
„ ten Kirchenverboth gerade zuwider zu handeln,
„ und mit Kirchengesetzen zu spielen, mithin alle
„ und jede Koadjutorien, wie sie aufstossen, aus-
„ schlüßig an sich zu reissen? Wer soll sich so was
„ nur vorstellen? und am Ende, wenn es auch
„ wirklich an deme wäre! was kann doch eine —
„ gegen die ältere Disciplinar-Gesäzze und Kano-
„ nen der Kirche anstossende römische Praxis in
„ der ganzen Christenheit — und besonders in
„ Deutschland, wenn sie zumalen noch den Reichs-
„ fundamental-Gesäzzen, und öffentlichen Hand-
„ lungen zwischen den Staaten und dem päbstli-
„ chen Hofe Abbruch thut, auch sonsten die ur-
„ sprünglich bischöfliche Gerechtsame schmälert und
„ beschneidet, für eine rechtliche Wirkung haben?"

Herr Hofkanzler hätte hiebey bedenken sollen, daß (a) die päbstliche Reservation a decretis conciliorum generalium ex gravibus causis abgehen, denselben derogiren, und darinn dispensi-

ren zu können, a concilio tridentino selbst anerkannt worden §. §. 10. 11. 12. ꝛc. und (b) diese Reservation den Pabst allein und nicht auch die Bischöfe betreffe, (c) den Concordatis und Reichs-Fundamental-Gesätzen aber dadurch eben so wenig, als durch die Dispensationen in secundo gradu consanguinitatis vel affinitatis, welche der Pabst ex causis canonicis Leuten, die keine großen Fürsten sind, ertheilet, ein Abbruch geschehe.

§. 22.

Was Herr Hofkanzler pag. 65, 66 und 67 von den Concordaten Deutschlands, und den kaiserl. Wahlkapitulationen beygebracht, das habe ich zwar in meiner Antw. §. 24. schon erkläret; ich sehe es aber doch nicht für überflüßig an, wenn ich ein und das andere noch beysetze.

Herr Hofkanzler vermeinet, daß aus den Concordaten und kaiserl. Wahlkapitulationen sich von selbst offenbare, **daß die päbstliche Provisionen in Koadjutorie-Fällen alle ohne Ausnahme, welche sie auch immer seyn mögen, darunter begriffen, folglich dem Pabst nicht erlaubt seyn.**

Von

Von was für Koadjutorie-Bestellungen redet Herr Hofkanzler? Von jenen, welche mit oder ohne Consens der Kapiteln vorgenommen werden? letztere sind freylich durchaus unzuläßig, und es ist davon hier die Frage nicht; die erstern können aber unmöglich **alle**, und **ohne Ausnahme** verbothen seyn: denn sie werden in Ecclesiis cathedralibus notorie und ohne Widerred des Reichs praktizirt. Sollte Herr Hofkanzler antworten, er rede nur von **niedern Dignitäten**: so erwidere ich ihm, daß er sich solchenfalls nicht so general hätte ausdrücken und sagen sollen, **daß die päbstlichen Provisionen in Koadjutorie-Fällen alle ohne Ausnahme**, „welche sie immer seyn „mögen, darunter begriffen seyen.“ Es stehet ihm auch noch weiters entgegen, daß die Provisiones in Koadjutorie-Fällen dem Pabst so wenig bey den bischöflichen Dignitäten, als bey andern in Concordatis ausdrücklich und namentlich vorbehalten worden (Antw. §. 29.). Ich habe dieses um so mehr rügen müßen, weil Herr Hofkanzler in seiner Beleuchtung der Fragen ausdrücklich sich vorgesetzet hat, auch diese zu beleuchten. „**Ob** „**nicht in Deutschland** der curiae romanae „lediglich die Bestellung der Koadjutorien cum „futura successione für Bischöfe, und Prälaten

„exem-

„ exempter Klöstern, zum voraus *per Con-*
„ *cordata germaniae* — — — vergünstiget
„ worden? “ Er hat aber von dieser Frage in seiner ganzen Beleuchtung nichts gemeldet, noch deßwegen eine Probe angeführet. So hält er Wort: so ordentlich denkt — und schreibt er, und doch will er ein Beleuchter seyn: doch verachtet er alle gründlich denkende Männer, und getrauet sich, sie Ignoranten zu heissen.

Auf die niedern Prälaturen und Beneficien zu kommen; so ist unerfindlich, wie aus den Concordaten, oder der kaiserl. Wahlkapitulation gefolgeret werden könne, „ daß, wenn z. B. in Beneficiis
„ electivis ein Koadjutor perpetuus cum spe
„ successionis eligiret wird, der päbstlichen Cu-
„ riae bey diesen Provisions-Fall, von welchen
„ dieselbe per Concordata ausgeschlossen wor-
„ den, (denn unter die — dieser Curiae reservirt-
„ und zugestandene Fälle gehört selbiger einmal
„ nicht) die Untersuchung, Confirmation, oder
„ NB. Dispensation eben so wenig zustehen könne,
„ als wann sonst z. B. pro dignitate vacante
„ decani ein neuer Dechant in collegiata Ele-
„ ctiva, nach der in Deutschland üblichen Obser-
„ vanz, ohne alles päbstliche Zuthun gewählt, und

„ von

„ von dem Ordinario bestättiget wird." Herr Hofkanzler muß es sich nicht herausnehmen, nur etwas ohne Beweis daher schwätzen zu dürfen, ich verlange Prob, und eine Stelle aus den Concordaten, oder der kaiserl. Wahlkapitulation, worinn verordnet ist, daß der Pabst in derley Koadjutorie-Fällen, so viel das Successions-Recht betrift, nicht zu dispensiren habe: auf diesem beruhet die Frage: hic rhodus, hic salta. Daß der Pabst allein das jus successionis auf noch nicht erledigte Beneficia, und sohin Coadjutorias cum futura successione ertheilen könne, habe ich in meiner Antwort auf die dritte Frage dargethan, und es bewähret dieses auch die Praxis germaniae, wie in der Antwort auf die vierte Frage zu ersehen ist rc.

Hiernächst muß Herr Hofkanzler, wie in meiner Einleitung zur Antwort erinnert worden, einen Unterschied machen, zwischen einer Dechantwahl, und zwischen der Wahl eines Coadjutoris cum futura successione. Das erstere geschieht ohne den Pabst, weil eine gültige Wahl schon de jure ein Recht zur vacirenden Dignität rc. hervorbringt, und selbes, wenn der Erwählte die Wahl acceptiret hat, unwiderruflich wird: das zweyte

aber kann ohne den Pabst nicht geschehen; denn durch die Wahl erhält der electus Coadjutor kein Recht zur Succession, und es stehet dem Pabst allein zu, solches zu ertheilen. Es hat die nämliche Beschaffenheit auch mit den Dignitäten ꝛc. welche juris patronatus sind.

Ist eine Dignität durch den Tod, oder Resignation des Inhabers derselben erlediget worden, und stehet die Dignität unter dem Ordinariat: so präsentiret der Patronus ein anders Subjectum, und der Ordinarius confirmiret selbes, das ist, er ertheilt ihm, wenn er dagegen keine rechtliche Ausnahme zu machen hat, authoritate ordinaria die gebührende Jurisdiction und Administration: wenn aber ein Patronus einen Koadjutor cum futura successione ob exigentiam ecclesiae haben will: so wendet er sich nach Rom, daß der heil. Stuhl seinem Praesentato dieses Recht verleihen möchte: der Pabst thut es nach erheischenden Umständen.

Und dieses geschahe zu Landshut bey der Collegiata ad SS. Martinum et Castulum, wornach das hochwürdigste Ordinariat dem Freyherrn von Asch auf Ableiben des Herrn Coadjuti Doktor

Rauch

Nauch die gebührende Jurisdiction jure ordinarii nach der hergebrachten Confirmations-Formul, weil wider ihn nichts einzuwenden, und man von seiner Fähigkeit und besten Qualitäten schon vorhin überzeugend informiret war, ertheilet hat. Und daher, um wieder von den Koadjutorie-Wahlen zu reden, kömmt zu wiederholen, daß von dem Stift St. Andre der Antrag dahin gemacht worden, daß eines jeden Recht unverletzet bleiben solle. Das Stift behauptete 1mo seiner Seits das freye Wahlrecht. 2do räumte es dem Pabst die ausschlüßige Befugniß das Jus successionis zu geben ein, und 3tio behielte es dem hochwürdigsten Ordinariat das jus confirmandi, und alles, was davon abhängt, schuldigst vor, (Einleit.) So weit war das Stift entfernet, seinem gnädigsten Herrn Ordinario im Mindesten zu präjudiciren.

§. 23.

Herr Hofkanzler dürfte etwa fragen, wie dieses alles zu verstehen sey? Ich will es ihm weiters erklären, wenn es ihm noch nicht deutlich genug vorkömmt.

Dem

Dem Pabst steht es allein zu, das Nachfolgsrecht in beneficiis mitzutheilen, und deßwegen kann ein Stift, welches das Wahlrecht hat, ohne päbstlicher Gnade, wodurch die Wahl entweder durch ein vorläufiges Elections-Breve, oder hinnach durch päbstliche Beståttigung die Wirkung und Kraft erhält, das Nachfolgsrecht hervorzubringen, dem Electo solches nicht mittheilen: es kann auch dieses ein gnädigster Ordinarius nicht thun.

Allein gleichwie mit dem **päbstlichen Reservat das** *Jus successionis* **zu ertheilen** das Wahlrecht der Kapiteln bestehet; eben so können auch mit selbem die Jura ordinariatus vereinbaret werden. Der Ordinarius hat bey den ihm unmittelbar untergebenen Kollegiatstiftern das Recht, den Tag zur Wahl eines Oberen anzusetzen, dabey per Commissarios suos zu dirigiren, und zu präsidiren, auch den Electum zu confirmiren.* diese Rechte sollten ihm also nach Meinung des Stifts unverletzet bleiben.

* Hier möchte etwa ein Kanonist fragen, warum denn ein Coadjutor cum futura successione noch eine bischöfliche Confirmation nöthig haben soll? diese Frage geht zwar das Stift St. Andre

als

als solches nicht an; es ist selben schon genug, daß es dießfalls dem Ordinariat nicht habe nachtheilig seyn wollen; es kann aber darauf füglich geantwortet werden, die Ursache sey diese, weil eine mit päbstlicher Authorität vorgenommene Wahl eines Koadjutors mit der Nachfolge keine andere Wirkung haben soll, als welche nach den Rechten jene hat, die *Beneficio vacante* geschieht. Denn des Pabstes Authorität ist nur dazu erfoderlich, daß eine Wahl *Beneficio non vacante* die nämliche Kraft habe, welche sie *Beneficio vacante de jure* hat. Nun giebt aber eine Wahl *Beneficio vacante* nur ein *jus ad rem*, und dem Bischof gebühret das *Jus confirmandi*; folglich soll auch die Wahl eines Koadjutors nur ein Jus ad rem ertheilen, und das Jus confirmandi dem Ordinariat frey verbleiben.

*Per Electionem* sagt Vivianus
in Rationali juris pontificii de Elect.
ad cap. *postquam* 3.

*acquiritur Electo jus praelaturae, et jus administrationis; per confirmationem vero exercitium praelaturae, et administrationis.*

Eben

Eben dieser Author lehret ad cap. *Sacrosancta* 51. eo. tit.

*Quod per Electionem acquiritur jus administrandi in habitu, sed per confirmationem competit in actu*; und dieses soll auch bey Koadjutorie-Wahlen mit der Nachfolge gelten.

Es läßt sich diese Sache aus ähnlichen Beyspielen praktisch erklären. Der Pabst hat Probsteyen und Kanonicaten in Deutschland zu vergeben; allein die von ihm benannte Executores dürfen den Provisis die Possession und Investitur nicht ertheilen; sondern sie werden a capitulis investirt, und installirt. Dieses Recht haben die Capitula hergebracht, und es gebühret ihnen. Es ist mir dieses aus vieljähriger Erfahrung, und um so mehr bekannt; als ich selbst schon öfters Executor pontificius gewesen bin. Ich war auch Executor pontificius einer Domprobsten-Koadjutorie-Bullae; und obschon in selber ausdrücklich vorgesehen ist, daß ich den Coadjutor zu seiner Zeit, das ist, post cessum, vel decessum coadjuti in *corporalem possessionem praepositurae etc.* induciren ꝛc. solle; so stehet doch dieses zu thun dato casu nicht mir, sonderm Rev$^{mo}$ ac Ill$^{mo}$

Ca-

Capitulo cathedrali zu, wiewohl der Pabst die Probstey in allen Monaten zu vergeben hat.

Ehe ich diese Note endige, bemerke ich noch, daß die Koadjutorie mit der Nachfolge in zwoen Gnaden bestehe. 1. In dem Recht, die Prälatur rc. nomine Coadjuti zu verwalten, und 2. im Nachfolgsrechte. Das letztere **allein** wollte das Stift von Rom erholen; folglich ließe es eben darum zu, daß das erstere dem erwählten Coadjutor a Rev^mo ordinariatu verliehen werden möge, und es kann dieses ein gnädigster Ordinarius um so gewißer thun, weil die Coadjutoria *perpetua* in diesem Stuck *a temporali* nicht unterschieden ist, §. 6. Der Bischof aber einen Coadjutorem temporalem ohne allen Zweifel bestättigen, sofort ihm die gebührende Jurisdiction geben kann. (Vorrede) Es kommen zwar in den päbstlichen Koadjutorie-Bullen vorgenannte zwoen Gnaden miteinander vor: man kann es aber in Hinsicht auf die erste (von der zweyten ist die Rede nicht §. 22.) geschehen lassen, wenn die Bischöfe damit verstanden sind: denn durch ihre Einwilligung entgehen sie dem Präjudiz, so ihnen zugienge, wenn sie dabey umgangen würden: und

die-

dieses ist überhaupt von allen bischöflichen Gerechtsamen zu verstehen.

§. 24.

Pag. 68. geht Herr Hofkanzler wieder auf das Concilium trid. zurück, und sieht den Satz, daß nach demselben dem Pabst eben so wenig, als den Bischöfen erlaubt sey, beneficia nondum vacantia zu verleihen, für eine ungezweifelte Wahrheit an. Allein ich habe darauf schon öfters geantwortet, daß zwar die Bischöfe hierinnfalls nicht, wohl aber die Päbste dispensiren mögen, weil dem heiligen Stuhl allein seine Authorität in decretis disciplinaribus zu dispensiren in tridentino sess. 25. cap. 21. de Reform. allgemein vorbehalten worden ist. *

Herr Hofkanzler fährt fort, und sagt „denn würde man den Unterscheid zwischen Verleihung der *Beneficiorum nondum vacantium contra conciliorum decreta*, *et contra leges imperii* zugestehen, folglich diese *palliatio* dem römischen Hofe ohne Ausnahm gelten lassen; so hieß dieses eben soviel, als *idem per idem*, *quorum neutrum subsistit*, beweisen, und die *Concilia*, und

die

die *Concordata* ** zugleich eliminiren, und eludiren wollen: weil dadurch der Pabst das, was er, als ungebührlich an sich gezogen, aus der einen Hand lassen müßte, mit der anderen wieder an sich reissen würde.

Dieses Mischmasch habe ich schon in meiner Antwort und gegenwärtig §. §. 20. 21. widerleget. Wenn der Pabst in Koadjutorie-Fällen bey niederen Dignitäten aus wichtigen Ursachen, ohne jemandens Nachtheil dispensiret; so handelt er nicht wider die Kirchengesäzze, und die Concordata, und er reisset keine Gewalt an sich, die man ihm benommen hat: Dann die Gewalt in Disciplinar-Verordnungen, aus erheblichen Ursachen zu dispensiren, ist ihm nie benommen worden, noch hätte sie ihm benommen werden können. §. §. 20. 21. cit.

* Bey dieser Gelegenheit muß ich nothwendig nachtragen, daß Herr Hofkanzler in seiner informirenden Final-Aufklärung der stiftischen Irrthümer von der tridentinischen Verordnung in Betref der Koadjutorien einen ganz anderen Begrif gehabt, und seinen Irrthum erst nach der stiftischen Beleh-

rung

rung in seiner Beleuchtung abgeleget habe. (Antw. §. 12.) In seiner sogenannten informirenden Final-Aufklärung der stiftischen Irrthümer war er in dem unverzeihlichen Irrthum, daß der tridentinische Kirchenrath die päbstliche Gewalt auf die Aufstellung der *Coadjutorum cum futura successione NB.* ausdrücklich *ad quaecunque beneficia* erstrecket habe: womit aber derselbe, wie er weiter fortfährt, die *Concordata* aufgelegt verletzte, so daß nachher in der kaiserl. Wahlkapitulation, und den westphälischen Frieden, durch Bestättigung der Concordaten diesen Mißbräuchen ernstlich gesteuert worden ist.

Hierauf antwortete das Stift in seiner unterthänigsten Final-Vorstellung so „was von dem *Concilio tridentino* gemeldet wird, als hätte es die *Coadjutorias cum futura successione* ausdrücklich *ad quaecunque beneficia ecclesiastica* ausgedehnet; so findet das Kollegiatstift hiezu nicht einmal einen Scheingrund, vielmehr hat dieser heilige Kirchenrath just das Gegentheil gethan. Hier sind zum Beweise seine eigne Worte „ *in Coadjutoriis quoque cum*

*futu-*

*futura successione idem post hac observetur*, *et nemini NB. in quibuscunque beneficiis ecclesiasticis permittantur* „ wie nun bey dieser Verordnung des heiligen Kirchenraths die Concordaten verletzet worden, und wie gesagt werden können, daß in den Wahlkapitulationen, und im westphälischen Frieden den — durch erwähntes *Concilium Tridentinum* eingeführt seyn sollenden Mißbräuchen gesteuert worden sey, dieses sieht das Kollegiatstift wahrhaftig nicht ein. Das Stift fuhr sodann fort, und sagte „ Daß zwar das *Concilium tridentinum* alle *Gratias exspectativas*, und *Coadjutorias perpetuas*, *seu cum futura successione*, mit Ausnahme der Domkirchen und Klöster völlig abgeschaft, so daß nicht einmal der Pabst dergleichen Koadjutorien verleihen sollte.

Fagnanus Lib. 3. ad cap. *nulla* n. 69. de concessione praeb.

Allein am Ende des *Concilii* wurde *Cap. ult. nuper cit.* dem Pabst seine Gewalt ausdrucklich vorbehalten, so, daß

gar nicht gezweifelt werden kann, daß er *in quibuscunque beneficiis Coadjutores perpetuos, dumodo id ſine praejudicio capitulorum, collatorum et patrono·um fiat*, ſtellen möge. Nun geſchieht es aber *ſine praejudicio Capitulorum, collatorum et patronorum*, wenn ſie es ſelbſt haben wollen, und den Pabſt deßwegen *ad ſuccurrendum eccleſiarum neceſſitatibus* bittlich angehen; dann wer wird wohl ſagen, daß die Aufſtellung eines *Coadjutoris cum ſucceſſione* den Domkapiteln nachtheilig ſey, wenn ſie ihn wählen, und den Pabſt um deſſelben Aufſtellung und Beſtättigung bitten? es muß alſo auch *a pari* ohne Nachtheil der minderen Kapiteln, der Kollatorn und Patronen geſchehen, wenn der Pabſt mit ihren *Conſens* und auf ihre Bitte einen *Coadjutorem cum ſucceſſione* aufſtellet.

So hat das Stift St. Andre ſeinen Herrn Informator informiret, und zu recht gebracht, daß er nun ſelbſt ſagt, das Tridentinum habe die Aufſtellung der Koadjutoren cum futura ſucceſſione in quibuscunque beneficiis nicht ge-

ſtattet.

stattet. Daß aber Herr Hofkanzler in seiner Beleuchtung weiter gegangen, und in selber durchaus behauptet, das Tridentinum habe die Koadjutorien in beneficiis inferioribus so verbothen, daß sie von dem Pabst nicht einmal *dispensative* erlaubt werden können: an diesen neuen Irrthum hat das informirende Stift keine Schuld.

** Die Concordata angehend, citirt Herr Hofkanzler für sich den Boehmer tit. de cleric. aegrot. §. 19. Die Worte Boehmers sind diese „ Equidem in praelaturis seu beneficiis „ majoribus pontifex hoc jus ( dandi Coadjutores cum futura successione ) libere „ exercet " ( darunter muß aber nothwendig verstanden werden — praevio consensu capitulorum: etc. ) „ Sed non in inferioribus beneficiis „ ad collationem episcopi, vel capituli spectantibus, quippe quod pugnaret *cum* „ *concordatis* germaniae. Sunt in his tantum pontifici *certi menses* reservati, in „ quibus talia beneficia, in iis vacantia, „ ejus subsunt collationi. Quod si ergo in „ his Coadjutores constitueret cum spe succedendi, in effectu omnium beneficiorum „ collationem rursus ad se raperet, in frau-

„ dem concordatorum, quod nec ipſi pon-
„ tificii negant relati a Petro Leurennio de
„ vic. epiſc. quaeſt. 313. Si pontifex con-
„ tra haec Coadjutores cum ſpe ſucceden-
„ di in his conſtituit, hi equidem benefi-
„ cio in menſe papali vacante admitti poſ-
„ ſunt; excluduntur vero, ſi in menſe epiſ-
„ copali, vel capitulari vacantia naſcitur."

Hieraus folgt ſoviel, daß der Pabſt für ſeine Monate ohne jemandens Conſens Coadjutores cum ſpe ſucceſſionis aufſtellen möge; dieſes aber ohne Conſens der Biſchöfe, oder Kapiteln für ihre Monate zu thun nach den Concordaten nicht berechtiget ſeye. (Antw. §. 24. 34.) Es folget aber keineswegs, daß der Pabſt auchmit Conſens und auf Verlangen der Biſchöfe und Kapiteln es für ihre Monate nach den Concordaten nicht thun möge, indem die Concordata nur das praejudicium collatorum ordinariorum für ihre Monate beſeitigen wollten, ſelbes aber gänzlich ceßiret, wenn ſie einwilligen; denn auf ſolche Art iſt es in effectu eben ſoviel, als wenn ſie das Beneficium ſelbſt conferirten. (Antw. §. 34. cit.) Aus dem Boehmer kann ſofort Herr Hofkanzler dießfalls nichts beweiſen. Er mag auch nachleſen, was ich in meiner Antwort §. 37. in Rückſicht auf dieſen Author erinnert habe.

§. 25.

Pag. 75. ziehet Herr Hofkanzler nach vielen Schmähen und Schimpfen seine Lehre zusamm und erkläret sie. Er sagt „ 1mo. Es seye in colle-
„ giatarum dignitatibus et aliis beneficiis
„ quibuscunque überhaupt nicht nothwendig Co-
„ adjutores cum successione aufzustellen, oder
„ von Rom zu begehren: ersteres seye vielmehr durch
„ kanonische Verordnungen verbotten: und lezteres
„ den öfentlichen Verträgen auch Reichs, und Fun-
„ damental Gesäzen in Deutschland zuwider.

Es wird eingestanden, daß bey Kollegiatstiftern gar selten ein Casus necessitatis sich ergebe; doch muß die Möglichkeit nicht wiedersprochen werden, bey dem Stift St. Andre wäre wirklich ein Coadjutor cum successione nothwendig gewesen, wenn der nun in Gott ruhende Herr Dechant von Ossinger nicht ins Mittel getretten wäre, und freywillig resigniret hätte. Es ist hiebey wohl zu bedenken, daß man nicht allzeit qualificirte Leute finde, die ein so mühsames Amt, wie die Verwaltung eines so ansehnlichen Kollegiat-Stifts ist, auf sich nehmen, und nach Absterben des Dekani sich gefallen lassen wollen, wenn ein anderes vielleicht minder würdiges Subjectum, welches durante

co-

coadjutoria seine Präbende mit aller Kommodität genossen, sich aber gleichwohl bey dem Kapitel gute Freunde zu machen gewußt hat ꝛc. zum Dechant erwählet würde.

Confer. Antw. §. §. 30. 36.

Es wird ferner zugegeben, daß Coadjutores cum futura successione bey Kollegiatstiftern aufzustellen durch kanonische Verordnungen verbotten worden: daß sie aber auch der Pabst ex urgentibus caussis dispensative nicht bewilligen könne, das wird und bleibt ein für allemal widersprochen, (Antw. §. §. 14. 15. 23.) welches alles in gegenwärtigen Nachtrag §. §. 10. 11. 12. neuerdings vollständig ist ausgeführet worden.

In Belang der öffentlichen Verträge und Reichs Fundamental-Gesätze wird Herr Hofkanzler hiemit wiederholt aufgefordert, selbe namhaft zu machen, (Antw. §. 24.)

2do. Sagt Herr Hofkanzler, „daß man „den Fall einer ordentlichen Vacatur abzuwarten „hätte, damit Niemand, dem es gebühre an sei„nen Collations-Recht, oder an der zuständigen „Verleihung der Präbenden und anderer Be-

ne-

„ neficien, sonsten wider Recht und Billigkeit ver„ kürzet werde.

Hierin wird Herrn Hofkanzler in via ordinaria recht gegeben; doch muß er die Möglichkeit einer Coadjutorie mit der Nachfolge, wie ad 1mum gesagt worden, nicht in Abrede stellen, wenn sie die Umstände erfordern, und wenn sie ohne Nachtheil der Kollatorn, Kapiteln ꝛc. angeordnet wird.

3tio. Fährt Herr Hofkanzler fort, und sagt
„ Daß, wenn je ein Coadjutor cum successione
„ gleichwohl aus besondern Umständen unausweich„ lich nothwendig werden sollte; sodann die Bi„ schöfe, welche die verdiente, nüzlich- und taug„ lichste geistliche Subjecta in ihren Diöcesen ganz
„ allein am besten kennten, wie ihnen solches vi
„ institutionis divinae ohnehin zukäme, hierun„ ter das behörige in ihren eignen Kirchen von ge„ heiligten Amts wegen, zu besorgen schon selbst
„ wissen würden, zumalen in Deutschland dem
„ päbstlichen Hofe nur die Koncordatenmäßige Pro„ vision in mensibus papalibus zugetheilt —
„ ausser deme aber die Bestellungen all anderer Be„ neficien und Officien eo ipso den Collato„ ribus ordinariis verblieben seyen.

Der

Der Herr Hofkanzler hat sich hier wieder sehr, und öfters als einmal verirret.

Ich will es ordentlich erklären. (a) Aus der Raison, daß die Bischöfe die verdiente- nützlich- und tauglichste geistliche Subjecta in ihren Diöcesen ganz allein am besten kennen rc. würde zu viel folgen: denn auf solche Art hätte man dem Pabst gar keine Collation in Deutschland zugestehen sollen, und man sollte aus diesem Grund solche päbstliche Reservata ohne weitern aufheben.

Es wäre auch unrecht geschehen, daß man den Capitulis das jus conferendi canonicatus, et eligendi decanos eingeraumt hat: ja es sollte gar kein anders als das bischöfliche freye Vergebungsrecht statt haben; und da hiernächst die Bischöfe die local- und personal Umstände und Bedürfniße in ihren Diöcesen am besten kennen; so sollten sie ex eadem ratione noch heut zu Tage vollkommene Abläße ertheilen, und in Ehehindernißen dispensiren können, ohne sich deßwegen nach Rom wenden zu müssen.

(b) Widerspricht sich hier Herr Hofkanzler. Kurz zuvor §. 24. behauptete er, daß der Pabst

eben so wenig als die Bischöfe Coadjutores cum successione aufstellen könne: nun aber sagt er, die Bischöfe können sie anordnen, nicht aber der Pabst, weil die Bischöfe **allein** die tauglichste Subjecta kennen.

(c) Wiederholet er seinen Irrthum, daß dem päbstlichen Hofe **nur** die koncordatenmäßige Provision *in mensibus papalibus* zugetheilet worden (Antw. §. 24.) Lese Herr Hofkanzler die Concordata, und er wird finden, daß dem Pabst noch andere Provisiones ex jure scripto etc. besonders und pro omni mense vorbehalten worden seyen, z. B. Beneficia vacantia in curia per obitum, per depositionem, item beneficia officialium etc.

Wenn er endlich (d) fortfährt, daß ausser den päbstlichen Monaten die **Bestellungen all anderen Beneficien und Officien** *eo ipso* **den** *collatoribus ordinariis* **verblieben seyen:** woraus er inferiren will, daß der Pabst bey Kollegiatstiftern Coadjutores cum successione nicht stellen möge; so wird er doch aus diesem nimmermehr den Schluß machen können; ergo **stehet denen Bischöfen zu,** *Coadjutores cum successio-*

*cessione* bey Kollegiatstiftern aufzustellen: Die Bischöfe sind bey Elektiven Dignitäten in collegiatis nicht collatores ordinarii, sondern nur *confirmatores electorum praelatorum*.

Der Pabst hat nach den Konkordaten ebenfalls das Jus confirmandi episcopos germaniae! ist er deßwegen auch Collator ordinarius episcopatuum germaniae? Doch! Herr Hofkanzler bekennet unten §. 32. selbst, daß das Decanat bey dem Stift St. Andre ad collationem capituli gehöre: und damit kann man sich verstehen; das Stift behauptet aber dessen ungeachtet, daß einen gewählten Coadjutor das Nachfolgsrecht von Niemand anderem, als von dem Pabst ertheilt werden könne.

## §. 26.

Pag. 85. war es dem Herrn Hofkanzler gefällig des Stifts St. Andre zu spotten, weil es die Concordata germaniae, und kayserl Wahlkapitulation dahin ausgeleget hat, daß selbe zwar wider die Koadjutorien mit der Nachfolge streiten, wenn sie ohne Censens der Kapiteln rc. angeordnet werden; keineswegs aber, wenn die Kapiteln rc. es slebst so haben wollen.

Er

Er schreibt pag. 86. dagegen „ Wie doch
„ das Stift in der Auslegungs = Kunde der Reichs=
„ und Kirchen = Gesäze so geläufig ist ! wie selbiges
„ wider den Sinn = und Buchstaben vollkommen
„ bestimmter Gerechtsamen so geschwind und so
„ á la Greque mit der Ausnahm gefaßt seyn , und
„ sich sogar weislich und vorsichtig einen Ausweg
„ verschaffen kann ! was man aber diesseits da=
„ bey doch zum voraus zu erinnern hätte, bestün=
„ de für jetzt nur so en general darinn.

„ Nach diesseitigem Wissen sind die Unter=
„ thanen des Reiches nicht befugt , zum Abbruch
„ der Reichsfundamental = Gesäzze, und zum Nach=
„ theil eines ganzen hohen Reichs = Ordens, nämlich
„ des hohen Episcopats , dem auswärtigen Hofe
„ zu Rom , vaterländische Jurisdictions - Ge=
„ rechtsame aufzuopfern: sondern, wenn sie es doch
„ thäten, strafbar.

„ Auf den Fall, daß ein Coadjutor für ein
„ deutsches geistliches Beneficium , Officium,
„ oder sonstige Dignität von Rom begehret wer=
„ den wollte , wären nach diesseitigen Wissen Kai=
„ ser und Reich , und der damit betroffen = werden=
„ de hohe Episcopat - Orden , welchem nach deut=

„ scher

„ scher Verfassung die — in jedes seinem Spren„gel befindlichen Kollegiaten ꝛc. unmittelbar selbst „noch unterthan sind, die interessirte Theile.

„Sobald Kaiser und Reich, als die Gesäzz„gebende Macht, und der Episcopat, als — „von Gott und der Welt nach gesäzzlicher Ver„ordnung eingesetzter Innhaber der bischöflichen „Gerechtsame, darum ausdrücklich erbeten — und „requirirt — consentirt haben werden: dann möch„te gleichwohl auf den päbstlichen Hof in solchem „Falle, jedoch sonsten ohne Consequenz, blos „pro casu speciali, compromittirt werden: aus„serdeme bleibt der — in Gesäzzen verbottene Re„curs nach Rom eben so strafbar, als voreilig „das Stift St. Andre hier mit seinen Assertio„nen gegen so genau bestimmte Reichsgesäzze den „seltsamsten Auftritt macht: worüber vielleicht ein „andersmal das nähere gezeigt werden kann.

„Noch heut zu Tag behält also der Reichs„hofrath von Senkenberg immer recht! und dann „ist der Schluß des Kollegiatstifts, daß es be„fugt seyn solle, ohne Nachtheil seines höchsten „Ordinarii selbst einen Coadjutorem cum suc„cessione aufzustellen, vollends gar vermessen.“

Ich

Ich habe zwar in meiner Antwort §. 31. 32. diese Sache genugsam erläutert, und den Herrn Hofkanzler zu Recht gewiesen: allein ich halte es nicht für unnütz, noch ein und das andere nachzutragen.

Herr Hofkanzler ist der Meinung (a) daß, wenn Kaiser und Reich, und der hohe Episcopat-Orden (er redet also nicht von einem einzeln Bischofe, in dessen Bißthume eine Koadjutorie mit der Nachfolge zuerrichten ist) consentirt haben werden, sodann **gleichwohl auf den päbstlichen Hof in solchem Falle, jedoch sonsten ohne Consequenz bloß** *pro casu speciali* **comprommittiret werden möchte.** Hierauf frage ich 1mo. wo es dann in Rechten, Concordaten oder sonsten versehen sey, daß Kaiser — und Reich, und der hohe Episcopat-Orden pro casu speciali eines in einem Bißthum authoritate papali aufzustellenden Koadjutors mit der Nachfolge requirirt und erbetten werden, und darein consentiren müssen? wenn man den hohen Episcopat-Orden darum erbetten wollte, wie müßte dieses bewerkstelliget werden? Müßte etwann ein Concilium nationale zusamm gerufen werden, oder wie müßte man es sonsten anstellen? Dieser Mann

ist

ist wahrhaftig ein ausserordentlicher Publicist: nur schade, daß er seine principia juris publici nicht schon längstens in öffentlichen Druck hat legen lassen! wie gelehrt würden wir nicht aus selben geworden seyn?

2do. Frage ich, woher Herr Hofkanzler beweise, daß das Concilium zu Trient dem Pabst in Hinsicht auf das deutsche Reich Coadjutores cum succeſſione bey Kollegiatstiftern zustellen (denn das muß Herr Hofkanzler durch das Wort: compromittiren — verstehen: massen es sonsten gegenwärtig ohne Bedeutung wäre) nur unter der Bedingniße verbotten habe; wenn Kaiser und Reich und der deutsche Episcopat-Orden darein nicht consentiren? so was ist meines Wissens noch keinem deutschen Kanonisten beygefallen. Z. B. Docktor Barthel widerspricht nicht, das der Pabst auch bey minderen Prälaturen Coadjutores mit der Nachfolge anordnen möge. Er glaubt zwar, daß, weil sie der alleinige Uſus et ſtylus curiae romanae (dieser Ausdruck bewähret, das er von Koadjutorn rede, welche der Pabst aufstellet) begünstiget, solche Koadjutorie-Wahlen quoad quaeſtionem — *an conſtituendus ſit Coadjutor*? nach dem Sinn der Concordaten, nach

wel-

welchen den wählenden insgesammt und sonders das freye Wahlrecht gebührt, mehr als die bischöfliche Koadjutorie-Wahlen erschweret werden sollten; allein er läßt sie doch zu (Antw. §. 33.) * und er bekennet anbey, daß der Pabst aus gründlichen Ursachen in decretis Concilii tridentini dispensiren könne (Antw. §. 15.) hiernächst aber meldet er mit keinem Worte, daß jedoch dazu die Einwilligung des Kaisers und Reichs, und des hohen Episcopat-Ordens erforderlich sey. Wäre Docktor Barthel noch im Leben; so würde er zum Hofkanzler in die Schule gehen müssen, um von ihm von den Rechten der deutschen Kirche besser und gründlicher belehret zu werden.

* Hieraus folget, daß auch nach der Lehre des Docktor Barthel das cap. 19. sess. 25. de reform. worauf sich Herr Hofkanzler, als einem Hauptgrund wider die Koadjutorien beziehet, (Antw. §. 35.) hieher nicht passe, (Anw. §. 36.) Zu mehrerer Erläuterung der Sache will ich gelegenheitlich noch erinneren, daß, da weder in jure decretalium, noch in den Konkordaten Deutschlands von den Koadjutorien cum futura successione namentlich was vorkommet, man freylich ermelte Koadjutorien in Hinsicht auf das Jus decretalium,

dun

und die concordata ad gratias exſpectativas, wie es auch der kaiſerliche Reichshofrath thut (Antw. §. 34.) allerdings reduciren könne, und zum Theil auch müſſe (Antw. §. 10.)! Allein hieraus läßt ſich nicht folgen, daß ſie (die Koadjutorien mit der Nachfolge) gratiae exſpectativae *ſimplices* und in tridentino eben ſo ſtreng, wie dieſe verbothen ſeyen (Antw. §. § 35. 36. cit.). Die Koncordaten insbeſondere belangend, nach welchen ſie ad gratias exſpectativas, wie eben ſo geſagt worden, gezogen werden können, iſt doch ausſelben unerweißlich, daß ſie unzuläßig ſeyen, wenn ſie weder zum praejudiz der Kapiteln, noch der Kollatoren und andern, welchen die Beſtellung der Beneficien zukommt, gereichen (Antw. §. 24. 34.)

Uebrigens kann auch nicht in Abrede geſtellet werden, das der Pabſt aus gründlichen Urſachen auch gratias exſpectativas *ſimplices* (wovon zwar gegenwärtig die Rede nicht iſt) wenn ſie Niemand präjudiciren, zu verleihen befugt ſeye. (Antw. §. 15. cum not. ad A. §. 36.

§. 27.

Damit habe ich nun in der Hauptſache alles beygebracht, was ich zu meiner Antwort nachzu-

tra-

tragen für rathsam gehalten habe. Da aber gleichwohl in den Wiederhollungen des Herrn Hofkanzlers a pag. 92. bis zum Ende, welche ich in meiner Antwort nicht mehr berühren wollte, noch Dinge vorkommen, deren weitere Ausführung etwa nicht unangenehm seyn dürfte; so habe mich entschlossen, auch von selben noch ein- und das andere zu erinnern.

§. 10. Sagt er „ Ist es nun in vorstehenden „ ( §. 1. et 2. ) erwiesen, und liegt es in der „ Natur der Sache selbst, daß die Coadjutoria „ *vel ad tempus vel usque ad mortem Coadjuti*, ganz verschieden — jedoch aber jede — *ad* „ *normam cujusvis tutelae* nur zeitlich sey, „ da erstere als wiederruflich, *cessante impedimento*, und lezztere erst *vel per cessionem vel per* „ *mortem adjuti* ihr Daseyn alsbald verlieret.

Hier bleibt also Herr Hofkanzler auf seiner Meinung, quod Coadjutor tam temporlis quam perpetuus *temporalis* uterque seye. ( Antw. Not. ad §. 9. ) dieses kann aber ohne Ungereimtheit nicht behauptet werden: und Herr Hofkanzler geht in diesem Stücke von dem Herrn von Riegger ab, und will sofort ein Original und unique seyn.

Herr von Riegger in instit. jurisprud. ecclesiast. p. 3. tit. 6. de Cler. aegrot. §. 130. hat diese Lehre „ Sunt autem Coadjutores ex „ natura impeditae administrationis, cujus „ sublevandae causa constituuntur, *tempora-„ nei*, et *revocabiles* cessante scilicet impe-„ dimento destituti jure succedendi in prae-„ latura, si vacaverit, vel *perpetui*, si NB. „ impedimentum sit perpetuum, et quidem „ vel sine vel cum spe succedendi mortuo „ coadjuto, quod hodie frequentius esse so-„ let.

Wer nun ein wenig Verstand besitzet, der muß hieraus ersehen, daß nach der Lehre des Herrn von Riegger der Coadjutor *temporalis* et *revocabilis* ab impedimento *temporali*, und der *perpetuus* á *perpetuo* die Benennung habe, und beeder *differentia*, *specifica* wie man in den Schulen sagt, in der temporal und perpetuität des Hindernisses, wegen welchen sie angestellet werden, bestehe. Herr von Riegger lehret demnach nicht, daß beede Coadjutores zeitliche Coadjutores (Coadjutores temporales) seyen.

Herr

Herr Hofkanzler möchte etwa als ein Original in dieser Materie erwidern: eine jede Tutel seye zeitlich, folglich auch eine jede Koadjutorie, weil sie nämlich doch einmal sich endiget, cessante scilicet vel impedimento, vel secuta morte Coadjuti; Allein das zu sagen ist ungereimt, und wider den Sinn des Herrn von Riegger. Auf diese Art müßte die Dauer der Koadjutorie einmal *in sensu physico*, und gleich darauf in alio sensu genommen werden, daß mithin die Eintheilung diese wäre: alle Coadjutores sind *in sensu phisico temporales*, weil sie doch einmal zu seyn aufhören; sie sind aber auch zugleich in alio sensu, sive authorum, sive juris, vel *temporales*, vel *perpetui*; je nachdem sie entweder ob impedimentum temporale oder perpetuum aufgestellet werden: und in diesem Verstand hätten wir Coadjutores *temporales*, und *temporales perpetuos eosque vel cum vel sine jure successionis*. Wäre das nicht ungereimt, und wo lehret Herr von Riegger so was?

Ich will die Sache in einem Beyspiel erklären. Wir haben in jure unter andern *Actiones perpetuas et temporales*

* Instit. L. 4. tit. 12.

*Perpetuas* nennet man nach den heutigen Rechten jene, welche 30 oder 40 Jahre dauern: die anderen, welche ehender erlöschen, heißt man *temporales.* Wenn man nun sagen wollte: alle Actiones sind in sensu physico *temporales*, weil sie nicht in die lange Ewigkeit hineindauern: sie sind aber auch in sensu juris vel *temporales* vel *perpetuae*, und wir haben daher *actiones temporales temporales*, und *temporales perpetuas.* Wäre das nicht lächerlich? Kurz! wenn man ein ganzes in seine Theile zergliedern will, so muß das ganze vorausgesezt werden z. B. *Actio coadjutoria*, alsdann fährt man fort, die Theile zu nennen — alia est *temporalis*, alia *perpetua*, und da soll man von dem festgesezten Begrif der Temporalität und der Perpetuität nicht mehr abgehen, daß also die temporalis weder *perpetua* noch diese mehr *temporalis* genennet werden möge.

Die Tutel belangend, wird selbe in temporalem et perpetuam meines Wissens nicht eingetheilet, sondern sie höret bey eintrettender Minorenität auf, sie mag hernach *testamentaria legitima* oder *dativa* seyn.

Ueb-

Uebrigens ist schon in meiner Antwort §. 1. 3. erinnert worden, daß eine wegen eines impedimenti perpetui angeordnete Koadjutorie juxta comunem nur temporalis sey. Selbst P. Wiestner, den Herr Hofkanzler für sich citiret hat, redet ausdrücklich de Coadjutore welcher *ob impedimentum perpetuum coadjuti* gestellet wird, und dessen officium sohin usque ad mortem Coadjuti naturalem et civilem fortdauert.

Tit. de cler. aegrot. n. 7.

und diesen nennet er n. 15. *temporaneum*, jenen hingegen, und zwar allein, welcher das Succeßions-Recht hat, *perpetuum* ( Antw. §. 4. )

§. 28.

Pag. 99. meldet Herr Hofkanzler auf die stiftische Asserta ( das Stift hat aber wirklich die Mode des Herrn Hofkanzlers pur zu asseriren nicht ) so viel weiters „ daß, so wie (a) das capit. un. „ pastoralis de cler. aegrot. in 6to. lediglich „ nur die *Episcopos et superiores* Praelatos — „ also auch das Concilium tridentinum seß. 25. „ cap. 7. de reform. in gleicher Bestimmung „ einzig und allein, und zwar *per modum exceptionis* mithin ausschlüßig — die *Praelatos ecc*le-

„ *clesiarum Cathedralium*, id est, — *Epis-*
„ *copos*, et *monasteriorum* unter die *Digni-*
„ *tates majores* in der Absicht gezogen, und
„ assigniret habe, um sich der Bestellung der *Co-*
„ *adjutoriarum cum futura successione* bey selbi-
„ gen desto wirksamer selbst zu versichern (§. 4. et. 5.)
„ wornächst noch ex alleg. capit. *pastoralis* beson-
„ ders zu merken, daß selbiges de *successione epis-*
„ *coprum* et superiorum Praelatorum nicht nur
„ nichts — sondern wohl gar das Gegentheil verordne,
„ da es dort heißt, daß der *Coadjutor* vel *episcopo*,
„ *vel successori episcopi* Rechnung ablegen müs-
„ se, welche Verordnung aber hinnach sowohl durch
„ die deutsche Concordaten, als durch das Con-
„ cilium tridentinum abrogirt worden ist.

Das Tridentinum betrefend, ist sowohl in meiner Antwort, als in diesem meinen Nachtrage schon alles erschöpft worden, was zur Sache gehörig ist, von dem Capit. un. de cler. aegrot. in 6to aber muß ich noch ein- und das andere erinnern.

Herr Hofkanzler bringt dieses Capitulum hier so vor, als wenn das Stift daraus einen Beweis pro jure pontificis bey niedern Prälaturen,

Coad-

Coadjutores cum successione aufstellen zu können, hätte führen wollen. Allein die Sache verhält sich ganz anders. Das Stift allegirte dieses Kapitel keineswegs in dieser Absicht; sondern wieder einen unzulässigen Satz des Herrn Hofkanzlers, welcher gewohnt ist, was daherzuschreiben, es mag hernach wahr seyn oder nicht.

Herr Hofkanzler sagte in seiner informirenden Aufklärung der stiftischen Irrthümer „ daß Sr.
„ päbstliche Heiligkeit die Confirmatio coadjuto-
„ rum lediglich indignitatibus majoribus, und
„ da nur, wenn die Koadjutorie mit der Suc-
„ cession verknüpfet ist, zukommen könne.

Hierauf gab das Stift in seiner unterthänigsten Vorstellung vom 23ten Jänner 1785. zur Antwort „ wäre hier die Frage de Coadjutoribus
„ temporalibus, oder was nach der definition
„ aller Rechtslehrer eines ist, de illis Coadjuto-
„ ribus, qui jus succedendi non habent; so
„ wäre das Kollegiatstift vollkommen einverstan-
„ den, indem diese Coadjutores temporales jus
„ succedendi non habentes vi capit. un. de
„ cler. aegrot. in 6to nur bey Bißthümern ꝛc.
„ authoritate apostolica aufgestellet werden müs-
„ sen.

„ sen. Da aber die Rede de Coadjutoribus per-
„ petuis, oder, was nach der definition aller
„ Rechtslehrer abermal eines ist, de Coadjuto-
„ ribus jus successionis habentibus ist, welche
„ allein, nicht aber auch die temporales zu sezen
„ dem Pabst laut der informirenden Aufklärung zuste-
„ hen soll, so erlauben dem Kollegiatstift die Rechte
„ nicht dahin einzustimmen, weil 1mo. dieser Be-
„ hauptung das angeführte Capit. un. und die
„ redende Erfahrung des freysingischen Bißthumes
„ selbst widerspricht, dann wie oft ist es nicht ge-
„ schehen, daß aetate impeditis ad — und
„ Coadministratores cum consensu tamen
„ Revmi. Capituli cathedralis gegeben wor-
„ den? und doch sind diese in effectu nichts anders
„ als Coadjutores temporales gewesen.

Vid. Barthel de cler. aegrot.

dadurch war Herr Hofkanzler so ziemlich eines besse-
ren informiret, und äusserte sich daher in seiner infor-
mirenden Final-Aufklärung der stiftischen Irrthümer
dahin, das in capit. un. de cler. aegrot. in
6to. von der Succession eines Coadjutoris mit
keiner Sylbe Verordnung geschehe. Das war es
eben, was das Stift gesagt hat, um seinen irrigen Satz
zu widerlegen, daß der Pabst in dignitatibus majo-

ri-

ribus, archiepiscopatibus etc. nur *Coadjutores cum futura successione*, mithin nicht *temporales*, *seu sine successione* zu confirmiren, und zu stellen habe.

Wenn also Herr Hofkanzler nun in seiner Beleuchtung neuerdings meldet, daß das Capit. un. de cler. aegrot. in 6to von keinem Coadjutore cum futura successione rede, so sagt er dieses ex informatione capituli, und er widerruft seine ehevorige Meinung, daß der Pabst in dignitatibus majoribus nur Coadjutores cum successione anzuordnen berechtiget sey.

§. 29.

Den Herrn von Riegger auch noch einmal zu berühren, so ist zu bemerken daß dieser Author tit. de cler. aegrot. §. 138. ganz deutlich sage, daß in Gemäßheit des cap. 2. et 3. de concess. praeb. et trident. sess. 24. cap. 19. de reform. ohne päbstlicher Bewilligung bey gar keinem Beneficio ein *Coadjutor perpetuus* zugelassen werden möge;
„ postquam (sind seine Worte) per capit. 2. et
„ 3. de concess. praeb. et trident. sess. 24.
„ cap. 19. de reform. gratiae exspectativ,
„ quas vocant, sublatae fuerant incon-
„ sul-

„ ſulto et abnuente Pontifice nulli prorſus „ beneficio Coadjutor perpetuus concedi po- „ terat: in propatulo eſt, quam adſtricta „ epiſcoporum, quam extenſa pontificis ſit „ potentia. Und dieſes iſt von zwey General-Concilien, folglich von den in conciliis lateranenſi et trident. verſammelten Biſchöfen ſelbſt geſchehen. Daraus wird erlaubt ſeyn, zu inferiren, daß **bey allen Beneficien** Pontifice conſulto et annuente, wenn ſonſt Niemanden dadurch präjudiciret wird, ſo ein Koadjutor geſtellet werden könne.

Sodann führet er §. 143. ꝛc. an, was in Deutſchland von den biſchöflichen Koadjutorien herkomlich und rechtens ſey, und endlich fährt er fort §. 148. „ quae hactenus dicta ſunt, ut jam „ ſupra monuimus, *ad electivas* praeſertim „ *et majores eccleſiarum dignitates pertine-* „ *re adparet.* Aus dieſer Stelle möchte Herr Hofkanzler gern erzwingen, das nach der Lehre des Herrn von Riegger die Koadjutores bey niedern Dignitäten nicht ſtatt haben: wäre das wohl eine Illation? Die Lehre des Herrn von Riegger a §. 143. bis 48. betrift *electivas praeſertim et majores eccleſiarum dignitates*; folglich haben

die

die Coadjutores cum successione bey niedern Dignitäten nach eben dieser Lehre nicht statt? Es meldet Herr von Riegger auch kein Wort von regulirten Prälaturen. Wer wird aber aus diesem Stillschweigen schliessen wollen: er läßt also auch bey diesen keinen Coadjutor cum successione zu?

Des Herrn von Rieggers Lehre lautet weiters so „ Quum vero in beneficiis etiam col-
„ lativis adjutores cum spe succedendi fre-
„ quenti usu invalescere possent, de illis
„ quoque paucis agendum.

„ Hos adsciscendi arbitrium sibi soli
„ vindicat Pontifex romanus; quum vero
„ concordata nationis germanicae quascun-
„ que gratias *praeventivas*, *exspectativas*,
„ *reservationes ac collationes*, et *quasvis*
„ *dispositiones* ordinariorum jus, et colla-
„ tionem *intervertentes*, et in sex mensi-
„ bus Papae non reservatis impedientes ex-
„ cludant atque prohibeant: quumque Ca-
„ pitulatio quoque imperatoria hosce curiae
„ romanae ausus fervere reprimat: facile
„ intelligitur, vehementer *restrictam* atque
„ arctis *circumscriptam* limitibus esse in ger-

ma-

„ mania *Pontificis* circa ejusmodi *Coadjuto-*
„ *rias* indulgendas *poteſtatem.*

Hinc ſingulae, quas concedit, Coadju-
„ toriae irritae ſunt, et vanae, niſi bene-
„ ficium menſe papali vacet, et ejus colla-
„ tio ex alia cauſa ad ipſum pertineat.

Hier muß jederman mit Händen greifen, das Herr von Riegger zugebe, das der Pabſt für ſeine Monate auch bey mindern Beneficien der tridentiniſchen Verordnung „ *in quibuscunque beneficiis nemini permittantur*“ ungeachtet Coadjutores cum ſucceſſione ſtellen möge. Er kann es alſo nach ſeiner Meinung nur für die Monate anderer Collatoren nicht: es fragt ſich aber wann und warum?

Wenn ſie nämlich nicht conſentiren, und ihnen ſofort präjudicirt wurde. Hätte Herr von Riegger behaupten wollen, der Pabſt könne ſolche Coadjutores für die Monate anderer Kollatorn auch mit derſelben Einwilligung nicht aufſtellen; ſo hätte er es nicht nur ſagen, ſondern auch beweiſen müſſen: er that aber keines von beyden, und er wurde es auch weder ex concordatis, noch aus

der

der kaiserl. Wahl-Kapitulation, noch sonsten auf eine andere Art haben erweisen können, nachdem sowohl jene als diese nur das Praejudicium collatorum, patronorum etc. auf die Seiten schaffen wollten.

Ich habe davon ein schönes Beyspiel in meiner Antwort angezogen, aus welchem sich ergiebt, daß man in Baiern derley Koadjutorien mit Consens des Patroni für unschädlich ansehe, und dafür halte, daß, wenn sie mit Consens des Patroni geschehen, sie eben so wenig wider das Concilium trident. und kaiserl. Kapitulation rc. anstossen, als wenn sie der Pabst in seinen Monaten vorkehrte. Ist deme also, wie es wirklich so ist: so kann unmöglich die Gesinnung des Herrn von Riegger gewesen seyn, zu behaupten, daß bey Dignitatibus electivis minoribus der Pabst cum consensu capitulorum, seu eorum praevia electione einen Koadjutor cum futura successione nicht sollte anordnen, und gestatten können. Da haben sie nun Herr Hofkanzler, was Herr von Riegger gesagt, und nicht gesagt hat, und wie er verstanden werden müsse.

§. 30.

Dieses alles was ich bisher ausgeführt habe, hat Leurenius

De vic. Episcop. quaest. 313.

kurz zusam gefaßt. Er antwortet auf die Frage: *Num Coadjutoriae adversentur concordatis germaniae?* Nro. 1mo. so „ *de Coadjutoriis*, „ quae conceduntur in episcopatibus, abba- „ tiis, aut etiam aliis dignitatibus inferio- „ ribus a papa ad petitionem capitulorum „ aliorumve, qui eligere aut conferre eas „ habent, quaestio esse non potest, quia „ per hoc non gravantur. Sehen sie Herr Hofkanzler, das dieser Author inter dignitates majores et minores in Rucksicht auf die Concordata keinen Unterschied mache, wenn die Koadjutorien von denjenigen begehret werden, denen das Wahl- oder Vergebungs-Recht bey derley Dignitäten zustehet: folglich erkennet dieser Author keine Regel, und keine Ausnahm in den Concordaten, sondern es verhalten sich nach seiner Lehre die Concordaten gegen alle Beneficia ganz gleich. Es ist nichts ausdrücklich erlaubt, noch auch verbothen, ausser was in praejudicium capitulorum, et

col-

collatorum ordinariorum geschieht, es seye hernach die dignitas major, oder minor, und das habe ich schon in meiner Antwort §. 19. angemerket.

Nro. 2do. fährt er fort, und lehret „ Coadjutoriae cum successione *in quibuscunque*
„ beneficiis ad solum consensum vel petitionem beneficiati, aut etiam citra eum,
„ absque consensu capitularium, seu electorum, aliorumve collatornm ordinariorum
„ ad quos eorum provisio spectat, concedi a papa, manifeste et directe repugnat concordatis germaniae.

Fagnanus in cap. nulla de concess. praeb. n. 77. Remcouch. in synopsi de coadjut. cap. 5. 11. 16.

Es berufet sich dießfalls dieser berühmte Author noch auf andere bewährte Kanonisten, und auf decisiones rotae; ja selbst auf päbstliche Erklärungen, welche dahin lauten, daß die päbstliche Gesinnung nie sey, den Concordaten zu präjudiciren; sondern wenn je so was in den päbstlichen Bullen vorkäme, selbes ex inadvertentia et praeocupatione expeditorum geschehe, zugleich aber

aber auch ungültig und unkräftig sey, und seyn solle.

Mit der Lehre des Leurenii kommt vollkommen überein, was in den gelehrten Anmerkungen über den Cod. Maximil. Bav. civil. part. 5. cap. 19. §. 25. n. 4. * von dem geistlichen Recht angeführet wird, es heißt in selben so „ *Coadjutores* perpetuos cum spe successionis bestellt „ Niemand, als der Pabst selbst — — welches „ jedoch in Deutschland weder bey Beneficiis elec„ tivis, noch collativis, aut patronatis an„ dergestalt nicht, als mit Einstimmung derjeni„ gen, welchen das Wahl = Collation = oder Pa„ tronats = Recht zustehet, geschehen kann, weil „ sonst die Bestellung in praejudicium electo„ rum, collatorum patronorum geschehen, „ mithin contra concordata laufen, und vermög „ kaiserlicher Wahl = Kapitulaton art. 4. §. 1. gros„ sen Anstand in executione finden wurde. Das heißt kurz und gut geschrieben.

* In dem nämlichen cap. 19. §. 25. n. 1. kann Herr Hofkanzler auch lesen, daß darinn die Eintheilung der Koadjutoren in *temporales* et *perpetuos* secundum communem authorum gebraucht werde.

Ich

Ich mag hier den Herrn Hofkanzler auf gewisse Stellen seines bischöflichen Rechts nicht erinnern.

§. 31.

Wenn also Herr Hofkanzler *pag.* 104. fortfährt und sagt, **das der Pabst nur den Bischöfen** *in electivis* **und den exempten Prälaten**, „ wie man wiederholter bewiesen, nach „ geistlich = und politischen Verordnungen in Deutsch„ land, Successores mit der Nachfolge ( wenn „ kein anders rechtmässig hergebracht ist ) und sonst „ **Niemanden** geben, oder bestättigen könne; so wiederholet er seinen von mir mehr als einmal aufgedeckten Irrthum. Er wird aber auch erlauben, daß ich ihn frage, wo er denn dieses, was er behauptet, wiederholter bewiesen habe? Die exemten Klöster in specie betreffend, hat Herr Hofkanzler davon in seiner ganzen Beleuchtung bis daher mit keinem Worte gedacht, ausser daß er unter die Fragen, die er zubeleuchten sich vorgenommen, aber nicht beleuchtet hat, auch diese gesetzet „ **ob nicht** in Deutschland die Bestellung der Ko„ adjutoren für Bischöfe und Prälaten NB. exemp„ ter Klöster der curiae romanae lediglich, „ per modum exceptionis, zum voraus per

„ concordata germaniae, und hinnach per
„ Concilium tridentinum vergünstiget worden

Ich hätte gewunschen, daß Herr Hofkanzler diese Frage ordentlich beantwortet, und rechtsverständig ausgeführet hätte; allein er verspricht viel, und haltet wenig.

§. 32.

Ehe ich schließe, muß ich noch einige Ungereimtheiten des Herrn Hofkanzlers ohne mich jedoch auf die Ausfälle wider das Stift St. Andre einzulassen ( Antw. §. 38. ) dem gelehrten Publico vor Augen legen.

*Pag.* 106. sagt er „ Noch viel weniger gedenkt man demselben ( dem Stift ) zu widersprechen, daß, wenn das Stift von seinem höchsten Ordinario dazu ( zur Wahl eines Koadjutors mit der Nachfolge ) die specielle Erlaubniß hat, es für seine Dechanten — Coadjutores cum futura successione wählen könnte. Nur darf dasselbe solches nicht für sich thun, wie es sich einbildet: noch kann es ohne Verlezzung der Concordaten und der offentlichen Reichsgesäzze die Confirmation darüber von Rom erhollen: und

„ am

„ am allerwenigsten sich mit den electivis majo-
„ ribus hierunter in Vergleichung sezzen: und so
„ ist Böhmer zu verstehen.

„ Wer würde denn aber am Ende ausser den
„ Ordinariis sonsten dergleichen Koadjutorie-Wah-
„ len in inferioribus beneficiis ad collatio-
„ nem capituli spectantibus zu erlauben und
„ zu confirmiren haben, daselbst nach Böhmers
„ Lehre juxta concordata der Pabst davon sim-
„ pliciter ausgeschlossen ist? so träumt man
„ wenigstens gegen über — quam praestantissi-
„ me, ut nihil supra! doch bis das Kollegiat-
„ stift dieses alles mit Grund beantwortet und be-
„ weiset: kann man sich auf etwas anderes — vor-
„ theilhafters gefaßt machen.

Daß doch dieser Mann gar so ungereimt schreiben mag!

Er sagt 1mo., „daß, wenn das Stift von
„ seinem höchsten Ordinario die specielle Erlaub-
„ niß hat, für seine Dechanten — *Coadjutores*
„ *cum futura successione* zu wählen, es solche
„ wählen könne.

Wie reimt sich dieses mit seiner Lehre (§. 19. 24. zusamm, nach welcher weder Pabst noch der Bischof Coadjutores cum futura successione bey mindern Prälaturen ꝛc. stellen kann? Wie sollte es nach dieser Lehre möglich seyn, daß es das Stift St. Andre mit specieller Erlaubniß seines höchsten Ordinarii thun könne? wie kann ein Ordinarius etwas erlauben, so ihm selbst zu thun nicht erlaubt ist.

2do. Sagt er, daß das Stift ohne Verlezzung der Concordaten und öffentlichen Reichsgesäzze die Confirmation über eine solche Koadjutorie-Wahl von Rom nicht erhollen könnte. Hier supponirt also Herr Hofkanzler, daß schon die Bischöfe das Nachfolgsrecht ertheilen mögen, sohin selbes bey dem Pabst nachzusuchen verbothen sey. Wie beweiset er aber dieses, und wo hat er es bewiesen, wo stehet davon eine Sylbe in den Concordaten? Mache er ferners die öffentliche Reichs-Gesäze, in welchen dieses verbothen worden, namhaft; zeige er sie auf. Nirgends ist in den Concordaten, und nirgends in den Reichs-Gesäzen verbothen, von Rom die Wirkung nachzusuchen, daß eine Koadjutorie-Wahl, die Niemand zum Nachtheil gereichet, das Successions-Recht hervorbringen möge.

3tio. Fragt er „ **wer würde denn** aber am „ Ende ausser den Ordinarius sonsten dergleichen „ Koadjutorie = Wahlen in inferioribus bene- „ ficiis ad collationem capituli spectantibus „ zu erlauben, und zu confirmiren haben, da „ selbst nach Böhmers Lehre juxta concordata „ der Pabst davon simpliciter ausgeschlossen ist. Wo sagt dieses Böhmer? wo ist die dem Pabst simpliciter ausschliessende Stelle in concordatis zu finden? Böhmer redet *de beneficiis collativis alternativae mensium subjectis*, nicht aber *de praelaturis minoribus in omni mense electivis* (§. 24. not. ** ) von den letztern meldet er *explicite* nichts, und es ist auch aus den Concordaten unerweißlich, daß bey selben authoritate pontificia, salvo jure eligendi capitulorum etc. eine Koadjutorie mit dem Nachfolgs = Recht nicht statt haben könne.

Es hat mit diesen electiven Dignitäten und Beneficien quoad hoc punctum nach den Concordaten die nämliche Beschaffenheit, wie mit andern höhern Dignitäten, und den Patronat = Beneficien. §. 22. 24. Not. * item §. 30.

Uebrigens hat zwar das Stift das freye Wahlrecht prätendiret, zugleich aber ausdrücklich gesagt, und durchaus behauptet, daß nur der Pabst dem erwählten das Nachfolgsrecht ertheilen könne (Einleit.) wie mag nun Herr Hofkanzler so unartig seyn, und dem Stift nachsagen, es habe geträumet, als könnte es so eine Wahl von sich selbst unternehmen? Das heißt ehrlichen Männern, aber wie? — unrecht thun.

Weiters sagt Herr Hofkanzler pag. 106. cit. „ Es sind aber diese Privat-Dignitäten (er verstehet darunter die Dignitäten bey Kollegiatstiftern) „ nicht jene Dignitates majores, „ wovon in den oft angeführten Cap. pastoralis, „ und in den tridentinischen Kirchenrath: auch selbst „ in den deutschen Concordaten pro reservato „ summi Pontificis NB. speciali, in ordi- „ ne ad dationem Coadjutorum cum futura „ successione nachgegeben, und verordnet ist.

Das die Dignität eines Dechantens bey St. Andre eine bischöflich — oder erzbischöfliche Dignität seye, das könnte freylich Niemand andern als einen Narren einfallen!

Wenn

Wenn aber Herr Hofkanzler fortfährt, daß von den dignitatibus majoribus i. e. episcopalibus etc. selbst in den teutschen Concordaten *pro reservato summi Pontificis NB, speciali in ordine ad dationem Coadjutorum cum futura successione* nachgegeben, und verordnet worden sey: so muß man ihn schon wieder auffodern daß er zeigen solle, in welcher Stelle derselben dieses vorkomme? — daß doch dieser Mann nichts als blosse Asserta ohne allen Beweis vorbringen mag!

Ich schliesse; denn ich mag mich mit den Ungereimtheiten des Herrn Degen nicht weiters aufhalten: ich überlasse aber zugleich eines jeden Beurtheilung, ob nicht die Beleichtung des Herrn Hofkanzlers einer Laterne ohne Licht gleiche?

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Indobler, J. C.

Nachtrag zur Antwort auf das von Johann Martin Degen beleuchtete bischö
fliche Recht, die Coadjutoren zu bestättigen

München 1786

J.can.p. 273#Beibd.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10544732-5
VD18 14514060-001